

**Durchführungshinweise
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
(in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder)**

in der Fassung vom 16. Januar 2009

**Zum Abschnitt III TV-L
- Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -**

Einführung	3
12./13. Zu §§ 12, 13 TV-L - Eingruppierung, Eingruppierung in besonderen Fällen	3
14. Zu § 14 TV-L - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	4
14.1 Anspruchsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 1 TV-L)	4
14.2 Höhe der persönlichen Zulage (§ 14 Abs. 3 TV-L)	5
14.2.1 Entgeltgruppen 1 bis 8 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L)	5
14.2.2 Entgeltgruppe 9 bis 15 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV-L)	5
14.2.3 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, wenn für die höherwertige Tätigkeit ein Bemessungssatz von 92,5 v. H. maßgebend ist	6
14.3 Auslaufen der Übergangsregelung des § 10 TVÜ-Länder zum 31. Oktober 2008	6
14.3.1 § 14 Abs. 1 TV-L - Voraussetzungen für die Zahlung einer persönlichen Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	7
14.3.1 § 14 Abs. 3 TV-L - Höhe der persönlichen Zulage	8
14.4 Anwendungsbereich der Übergangsregelung des § 18 TVÜ-Länder nach dem 31. Oktober 2008	9
14.4.1 Übergeleitete Angestellte (§ 18 Abs. 1 TVÜ-Länder)	9
14.4.2 Übergeleitete Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 18 Abs. 2 TVÜ-Länder)	10
14.4.3 Uneingeschränkte Fortgeltung des § 18 Abs. 3 TVÜ-Länder	10
14.5 Übergangsregelung für Beschäftigte in der individuellen Endstufe	11
14.6 Ausnahmeregelung für Lehrkräfte	11
15. Zu § 15 TV-L - Tabellenentgelt	11
15.1 Grundsatz	11
15.2 Höhe Tabellenentgelt	12
15.3 Entgelt Tarifgebiet Ost	12
15.4 Lehrkräfte	13
15.5 Höhe Stundenentgelt	14
15.6 Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L	14
15.7 Abweichungen von der Entgelttabelle in den Entgeltgruppen 1 bis 4	14
15.8 Entgeltwerte für die Bezahlung des Pflegepersonals	15
16. Zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle	16
16.1 Anzahl der Stufen (§ 16 Abs. 1 und 5 sowie Anhang zu § 16 TV-L)	16
16.2 Stufenzuordnung bei Einstellung (§ 16 Abs. 2 TV-L)	17
16.2.1 Erstmalige Einstellung von Beschäftigten, die über keine berücksichtigungsfähige einschlägige Berufserfahrung verfügen	18
16.2.2 (Wieder-)Einstellung von Beschäftigten, die bereits beim selben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis standen	18
16.2.3 Einstellung von Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde	19
16.2.4 Einschlägige Berufserfahrung	20
16.2.5 Stufenzuordnung bei Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung; Behandlung von "Restzeiten"	21
16.2.6 Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung	22
16.3 Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L)	24

16.3.1	Ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe	25
16.3.2	Leistung	25
16.4	Entgeltgruppe 1 (§ 16 Abs. 4 TV-L)	26
16.5	Entgeltanreize durch Zahlung einer Zulage (Vorweggewährung von Stufen)	26
17.	Zu § 17 TV-L - Allgemeine Regelungen zu den Stufen	28
17.1	Stufenaufstieg am Beginn eines Monats (§ 17 Abs. 1 TV-L)	28
17.2	Leistungsbezogener Stufenaufstieg (§ 17 Abs. 2 TV-L)	28
17.2.1	Abgrenzung von leistungsbezogenem Stufenaufstieg und Leistungsentgelt nach § 18 TV-L	28
17.2.2	Feststellung erheblich überdurchschnittlicher beziehungsweise erheblich unterdurchschnittlicher Leistung	28
17.2.3	Zeitdauer der Verkürzung beziehungsweise des Anhaltens in der Stufe	29
17.2.4	Betriebliche Kommission	30
17.3	Stufenlaufzeit - Besondere Regelungen (§ 17 Abs. 3 TV-L)	30
17.3.1	Anrechenbare Zeiten (§ 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L)	30
17.3.2	Unschädliche Unterbrechungszeiten (§ 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L)	31
17.3.3	Schädliche Unterbrechungszeiten (§ 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L)	32
17.3.4	Anrechnung Teilzeitbeschäftigung (§ 17 Abs. 3 Satz 4 TV-L)	32
17.4	Stufenzuordnung bei Höhergruppierung/Herabgruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L) ..	33
17.4.1	Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 TV-L)	33
17.4.2	Herabgruppierung (§ 17 Abs. 4 Satz 4 und 5 TV-L)	36
17.4.3	Zahlungsbeginn	36
18.	Zu § 18 TV-L - Leistungsentgelt	36
18.1	Einführung	36
18.2	Regelungen zur Ausgestaltung des Leistungsentgelts	37
18.3	Regelungen zum Entgeltvolumen	37
19.	Zu § 19 TV-L - Erschwerniszuschläge	37
20.	Zu § 20 TV-L - Jahressonderzahlung	39
21.	Zu § 21 TV-L - Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	39
21.1	Allgemeines	39
21.2	Weiterzahlung nach dem Lohnausfallprinzip (§ 21 Satz 1 TV-L)	39
21.3	Tagesdurchschnitt nach dem Referenzprinzip (§ 21 Satz 2 TV-L)	39
21.3.1	Berechnungsformel	40
21.3.2	Ausgenommene Bezüge (§ 21 Satz 3 TV-L)	46
22.	Zu § 22 TV-L - Entgelt im Krankheitsfall	46
22.1	Definition	46
22.2	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 22 Abs. 1 TV-L)	46
22.3	Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 und 3 TV-L)	47
22.3.1	Grundsätzliches	47
22.3.2	Höhe des Krankengeldzuschusses	48
22.3.3	Zahlungsdauer	50
22.3.4	Abweichungen vom bisherigen Tarifrecht	51
22.4	Ende der Zahlung des Entgelts im Krankheitsfall (§ 22 Abs. 4 TV-L)	51
22.5	Anzeige- und Nachweispflichten	52
22.6	Forderungsübergang bei Dritthaftung	52
23.	Zu § 23 TV-L - Besondere Zahlungen	52
23.1	Vermögenswirksame Leistungen (§ 23 Abs. 1 TV-L)	52
23.2	Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L)	53
23.3	Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L)	53
23.4	Reise- und Umzugskosten (§ 23 Abs. 4 TV-L)	54
24.	Zu § 24 TV-L - Berechnung und Auszahlung des Entgelts	54
24.1	Bemessungszeitraum (§ 24 Abs. 1 Satz 1 TV-L)	54
24.2	Auszahlung des Entgelts (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3)	54
24.3	Berechnung und Auszahlung unständiger Entgeltbestandteile (§ 24 Absatz 1 Satz 4)	54
24.4	Entgelt Teilzeitbeschäftigter (§ 24 Abs. 2 TV-L)	55

24.5	Teilmonatsbeträge (§ 24 Abs. 3 TV-L).....	55
24.5.1	Kürzung für ganze Kalendertage (§ 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L)	55
24.5.2	Kürzung für einzelne Arbeitsstunden (§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 TV-L)	56
24.6.	Rundungsvorschrift (§ 24 Abs. 4 TV-L)	56
24.7	Wegfall der Voraussetzungen für eine Zulage (§ 24 Abs. 5 TV-L)	56
24.8	Pauschalierung von Entgeltbestandteilen (§ 24 Abs. 6 TV-L)	56
25.	Zu § 25 TV-L - Betriebliche Altersversorgung.....	56

Einführung

(1) Das Entgeltsystem für Tarifbeschäftigte im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist vollkommen neu strukturiert worden. An die Stelle der bisherigen Vergütung für Angestellte und des bisherigen Lohnes für Arbeiterinnen und Arbeiter tritt einheitlich das Tabellenentgelt nach TV-L.

(2) Familienstand, Kinderzahl und Lebensalter sind als bezahlungsrelevante Faktoren im neuen Recht abgeschafft, gleiches gilt für Bewährungs- und Zeitaufstiege. Das Entgelt nach TV-L orientiert sich nicht mehr an beamtenrechtlichen Bezahlungselementen, sondern richtet sich nur noch nach tätigkeitsbezogener Berufserfahrung und Leistung. Dementsprechend sind erstmalig Leistungselemente tariflich vereinbart worden.

(3) Für alle in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten (Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte) und für die Neueinstellungen bestimmt sich das Entgelt ab dem 1. November 2006 nach dem TV-L. Die Entgelttabellen des TV-L, geregelt als Anlagen A bis D, haben die Vergütungs- und Monatslohntabellen des bisherigen Rechts abgelöst.

(4) Tarifliche Erschwerniszuschläge und viele Zulagen werden dagegen bis zu einer Neuregelung der Erschwerniszuschläge beziehungsweise bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung nach bisherigem Recht weiter gezahlt; für Vergütungsgruppenzulagen und Meister-, Techniker- und Programmierzulagen gelten die jeweiligen Sonderregelungen des TVÜ-Länder. Auf die Durchführungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum TVÜ-Länder i. d. F. vom 29. Oktober 2008 (vgl. Anlage des Rundschreibens vom 29. Oktober 2008, Az. 16-P2100-15/56-53958) wird verwiesen.

(5) Mit diesen Hinweisen werden die Regelungen des Abschnitts III TV-L (Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen), das sind die §§ 12 bis 25 TV-L erläutert. Die Nummerierung der Hinweise folgt den Paragraphen-Bezeichnungen. Dies erleichtert die Handhabung der Hinweise und ermöglicht das spätere Zusammenfügen mit den Hinweisen zu den übrigen Vorschriften. Die Beispiele beziehen sich regelmäßig auf das Tarifgebiet Ost.

12./13. Zu §§ 12, 13 TV-L - Eingruppierung, Eingruppierung in besonderen Fällen

(1) Die §§ 12 und 13 TV-L sind noch nicht ausgefüllt, weil nach § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder die bisherigen Regelungen für die Eingruppierungen über den 31. Oktober 2006 überwiegend fortgelten.

(2) Es sind dies: §§ 22 und 23 BAT/BAT-O einschließlich der Vergütungsordnung, ferner § 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV-Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2 sowie die entsprechenden Regelungen für das Tarifgebiet Ost einschließlich § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991.

(3) Diese Regelungen finden auch auf Beschäftigte Anwendung, die ab dem 1. November 2006 neu eingestellt werden.

(4) Für die nachstehend aufgeführten Beschäftigtengruppen **gelten die bisherigen Eingruppierungsregelungen** allerdings **nicht weiter**:

- a) Für Beschäftigte, die ab dem 1. November 2006 in **Entgeltgruppe 1** TV-L neu eingestellt werden (siehe hierzu Anlage 4 Teil A zum TVÜ-Länder), gelten die Vergütungsordnung und das Lohngruppenverzeichnis nicht mehr.
- b) Die bisherige **Vergütungsgruppe I** gilt nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.
- c) Für **Ärzte** im Geltungsbereich des § 41 TV-L, des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) und des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Sächsischen Krankenhäusern (Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie) des Freistaates Sachsen (TV-Ärzte SKH) gilt eine besondere Entgeltordnung.

14. Zu § 14 TV-L - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

14.1 Anspruchsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 1 TV-L)

(1) Anders als im bisherigen Recht wird in § 14 TV-L nicht mehr zwischen der **vertretungsweisen** und der **vorübergehenden** Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit unterschieden. In der Niederschriftserklärung zu § 14 Abs. 1 TV-L haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein **Unterfall der vorübergehenden Übertragung** einer höherwertigen Tätigkeit ist. Dementsprechend sind beide Fallgestaltungen einheitlich geregelt.

(2) Ob es sich begrifflich um eine höherwertige Tätigkeit handelt, ist bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsvorschriften des TV-L noch nach den fortgeltenden Regelungen des § 22 Abs. 2 BAT-O beziehungsweise den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter zu bestimmen (§ 18 Abs. 3 TVÜ-Länder). Im Anschluss daran ist anhand der Anlage 4 zum TVÜ-Länder zu ermitteln, ob es sich um eine einer höheren Entgeltgruppe zugewiesene und damit um eine höherwertige Tätigkeit im Sinne des neuen Rechts handelt.

(3) Wie bisher wird die vom Arbeitgeber kraft **Direktionsrechts** angeordnete vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit durch eine persönliche Zulage vergütet (§ 14 Abs. 1 TV-L); Eingruppierung und Inhalt des Arbeitsvertrages bleiben unverändert.

(4) Der Anspruch auf die Zahlung der Zulage entsteht, wenn die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit mindestens **einen Monat** ausgeübt hat. Anders als nach § 24 BAT/BAT-O, aber entsprechend den bislang für den Arbeiterbereich geltenden Regelungen wird die Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung für die gesamte Dauer der Ausübung gezahlt.

(5) Durch landesbezirklichen Tarifvertrag kann für bestimmte Tätigkeiten zwar festgelegt werden, dass eine persönliche Zulage bereits gezahlt werden kann, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage angedauert hat (§ 14 Abs. 2 Satz 1 TV-L). Solange dieser landesbezirkliche Tarifvertrag jedoch nicht vereinbart ist, bleibt es bei der Monatsfrist des § 14 Abs. 1 TV-L.

(6) Wird eine abgeschlossene höherwertige Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt **erneut vorübergehend übertragen**, muss die geforderte Mindestdauer von einem Monat **wieder**

erfüllt werden, bevor der Anspruch auf die persönliche Zulage für den neuen Übertragungsfall entsteht.

14.2 Höhe der persönlichen Zulage (§ 14 Abs. 3 TV-L)

Die Höhe der persönlichen Zulage wird für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 einerseits und 9 bis 15 andererseits unterschiedlich bemessen.

14.2.1 Entgeltgruppen 1 bis 8 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L)

(1) Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8 beträgt die persönliche Zulage **4,5 v.H. ihres individuellen Tabellenentgelts**, sofern die höherwertige Tätigkeit der **nächsthöheren** Entgeltgruppe zugeordnet ist. Ist die höherwertige Tätigkeit nicht der nächsthöheren, sondern einer **darüber liegenden Entgeltgruppe** zugeordnet, bestimmt sich die Höhe der persönlichen Zulage wie bei den Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 15 nach dem **Unterschiedsbetrag** zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung der Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben würde (siehe hierzu Ziffer 14.2.2).

(2) Besteht nur für **Teile eines Kalendermonats** Anspruch auf die persönliche Zulage, steht dieser Betrag auch nur zeitanteilig zu. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen entsprechend der allgemeinen Regelung in § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L auf **kalendertäglicher** Basis. Dazu wird der Monatsbetrag der nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L zustehenden persönlichen Zulage durch die Anzahl der Kalendertage des betreffenden Kalendermonats geteilt und dann mit den Anspruchstagen multipliziert. Die Zwischenrechnungen sind dabei gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 TV-L jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen (siehe hierzu auch Ziffern 24.5 und 24.6).

(3) Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit beginnt und endet jeweils an einem **Arbeitstag**. Soweit betriebsüblich beziehungsweise dienstplanmäßig an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen nicht gearbeitet wird, werden daher die vor Beginn und nach Ende der Übertragung liegenden arbeitsfreien Tage nicht berücksichtigt.

(4) In den Fällen eines **Stufenanstiegs**, also wenn die/der Beschäftigte während der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit die nächsthöhere Stufe der Entgeltgruppe erreicht, ist die persönliche Zulage auf der Grundlage des Tabellenentgelts der höheren Stufe neu zu berechnen. Sie beträgt dann 4,5 v.H. des Tabellenentgelts aus der neuen Stufe.

14.2.2 Entgeltgruppe 9 bis 15 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV-L)

(1) Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 entspricht die persönliche Zulage dem **Unterschiedsbetrag** zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt, das sich für die Beschäftigten/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung der Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L, also bei Höhergruppierung ergeben hätte. Im Falle der Höhergruppierung werden Beschäftigte derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, die Stufenzuordnung erfolgt also **betragsmäßig und nicht stufengleich**. Allerdings ist den Beschäftigten in diesen Entgeltgruppen mindestens ein Höhergruppierungsgewinn in Höhe des Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) zu zahlen.

(2) Erreicht die/der Beschäftigte während der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit die nächsthöhere Stufe der Entgeltgruppe, bemisst sich die persönliche Zulage nach dem höheren Tabellenentgelt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte erhält im Dezember 2008 ein monatliches Tabellenentgelt aus der Entgeltgruppe 11 Stufe 4 von 3.048 Euro. Ihr werden vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen, die der Entgeltgruppe 12 zuzuordnen sind. Die betragsmäßige Zuordnung in deren Stufe 3 führt (fiktiv) zu einem Tabellenwert von gleichfalls 3.048 Euro. Als monatliche persönliche Zulage steht ihr deshalb der Garantiebtrag von 47,59 Euro zu.

Nach Erreichen der nächsthöheren Stufe 5 in der Entgeltgruppe 11 beträgt ihr Tabellenentgelt 3.464 Euro. Die persönliche Zulage ist neu zu bemessen. Auf der Grundlage des neuen Tabellenentgelts erhalte die Beschäftigte bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit in der Entgeltgruppe 12 ein Entgelt nach Stufe 5 mit einem Tabellenwert von 3.811 Euro; die monatliche persönliche Zulage beträgt daher ab dem Zeitpunkt des Stufenaufstiegs 347 Euro.

(3) Besteht nur für **Teile eines Kalendermonats** Anspruch auf die persönliche Zulage, steht der Unterschiedsbetrag (gegebenenfalls einschließlich Garantiebtrag) entsprechend anteilig zu (siehe hierzu auch Ziffern 24.5 und 24.6).

14.2.3 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, wenn für die höherwertige Tätigkeit ein Bemessungssatz von 92,5 v. H. maßgebend ist

Wird Beschäftigten, für die ab 1. Januar 2008 ein Bemessungssatz von 100 v. H. gilt, vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen, die wegen ihrer Wertigkeit noch einem Bemessungssatz von 92,5 v. H. unterliegt, gilt Folgendes:

Diese Beschäftigten bleiben in ihrer Entgeltgruppe eingruppiert und erhalten weiter ihr bisheriges Tabellenentgelt auf der Basis eines Bemessungssatzes von 100 v. H. Sodann ist aber wegen der Differenzierung in § 14 Abs. 3 TV-L zwischen Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 einerseits und Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 andererseits zu unterscheiden:

- a) Ist der Beschäftigte in Entgeltgruppe 9 eingruppiert, ist vergleichend zu seinem bisherigen Bezügen die Höhe der Bezüge zu ermitteln, die ihm bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit zustehen würden (vgl. Ziffer 15.3 Abs. 4). Ergibt sich dabei, dass die (auf der Basis eines Bemessungssatzes von 92,5 v. H. errechneten) Bezüge aus der höheren Entgeltgruppe niedriger sind als seine bisherigen (auf der Basis eines Bemessungssatzes von 100 v. H. zustehenden) Bezüge, steht betragsmäßig keine Zulage nach § 14 TV-L zu.
- b) Ist der Beschäftigte in Entgeltgruppe 8 eingruppiert und werden ihm Tätigkeiten übertragen
 - der Entgeltgruppe 9, erhält er die Zulage von 4,5 v. H. aufgrund des § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L (berechnet von seine 100 v. H.-Bezüge),
 - der Entgeltgruppe 10 oder höher, gelten die Ausführungen unter Buchstabe a entsprechend aufgrund des § 14 Abs. 3 Satz 2. Halbsatz TV-L.

14.3 Auslaufen der Übergangsregelung des § 10 TVÜ-Länder zum 31. Oktober 2008

§ 10 TVÜ-Länder enthält eine Übergangsregelung für Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage wegen der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(oder eine begründete Aussicht auf eine solche Zulage) zustand.¹ Für die Zeit der ununterbrochenen Fortsetzung dieser Tätigkeit richteten sich Voraussetzung und Höhe der Zulage nach altem Recht. Diese Besitzstandsregelung läuft gem. § 10 Satz 2 TVÜ-Länder (für aus dem MTArb/MTArb-O übergeleitete Beschäftigte gem. § 10 Satz 4 1. Halbsatz TVÜ-Länder entsprechend anwendbar) zum 31. Oktober 2008 aus. Dementsprechend bestimmen sich ab dem 1. November 2008 Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs auch in den Fällen, in denen die vorübergehende höherwertige Tätigkeit vor dem 1. November 2006 übertragen wurde, ausschließlich nach § 14 TV-L. Folglich sind in den Fällen, in denen die vorübergehend höherwertige Tätigkeit aus dem alten Recht über den 31. Oktober 2008 hinaus fortgeführt wird, Voraussetzungen und Höhe der Zulage mit Wirkung vom 1. November 2008 anhand des § 14 TV-L neu zu bestimmen. Dabei können sich Änderungen sowohl in Bezug auf das "Ob" als auch auf die Höhe der Zulagenzahlung ergeben:

14.3.1 § 14 Abs. 1 TV-L - Voraussetzungen für die Zahlung einer persönlichen Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Die Monatsfrist des § 14 Abs. 1 TV-L ist in diesen Fällen zwangsläufig erfüllt. Ob die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach § 14 Abs. 1 TV-L höherwertig ist, richtet sich ab dem 1. November 2008 ausschließlich nach der Eingruppierung der höherwertigen Tätigkeit in die Entgeltgruppen des TV-L. Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung gem. Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Abs. 7 TVÜ-Länder). Eine höherwertige Tätigkeit ist nach neuem Recht nur dann gegeben, wenn die Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist als die Entgeltgruppe, in die die/der Beschäftigte (tariflich) eingruppiert ist. Ob der Tätigkeitswechsel zu einem Wechsel der Vergütungs- bzw. Lohngruppe führt, ist dagegen für die Höherwertigkeit i. S. des § 14 Abs. 1 TV-L unerheblich, soweit sich dadurch die Entgeltgruppe nicht ändert. Die Neubestimmung der Voraussetzungen für die Zahlung einer persönlichen Zulage nach § 14 TV-L kann deshalb im Einzelfall zur Folge haben, dass ab dem 1. November 2008 der Anspruch auf eine Zulage entfällt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte (ehemals Angestellte) mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b BAT-O mit noch nicht vollzogenem Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IV a BAT-O ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet worden. Am 1. Juni 2006, also vor Inkrafttreten des TV-L, waren ihr vorübergehend Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT-O (ohne Aufstieg) übertragen worden. Sie hatte daher ab 1. November 2006 Anspruch auf eine Besitzstandszulage nach § 10 TVÜ-Länder in Höhe ihrer bisherigen Zulage nach § 24 BAT-O. Die Tätigkeit wird auch über den 31. Oktober 2008 hinaus beibehalten.

Ab 1. November 2008 richten sich der Anspruch und die Höhe der persönlichen Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L. Im Rahmen dieser Vorschrift steht die persönliche Zulage nur zu, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach dem Recht des TV-L einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist. Gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder sind Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a BAT-O (ohne Aufstieg) der Entgeltgruppe 10 zugeordnet. Da die Beschäftigte im Rahmen der Überleitung bereits in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert ist, liegt ab dem 1. November 2008 keine höherwertige Tätigkeit mehr vor. Sie hat daher ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf eine persönliche Zulage nach § 14 TV-L.

¹ Vgl. auch Ziffer 10 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, RdSchr. vom 29.10.2008, Az. 16-P2100-15/56-53958.

14.3.1 § 14 Abs. 3 TV-L - Höhe der persönlichen Zulage

(1) Durch die Neuberechnung am 1. November 2008 beträgt die Höhe der persönlichen Zulage 4,5 v.H. für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L). Für Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 eingruppiert sind, bemisst sich die Höhe der persönlichen Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt auf Grund der Eingruppierung und dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung der nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben hätte (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV-L); ggf. steht also auch ein Garantiebtrag zu.

(2) Da sich für Beschäftigte, die in Entgeltgruppe 15 eingruppiert oder in Entgeltgruppe 15 Ü TVÜ-Länder übergeleitet worden sind, aus der TV-L-Tabelle kein höheres Tabellenentgelt entnehmen lässt, ist das Staatsministerium der Finanzen einverstanden, dass auch hier bei vorübergehender Ausübung höherwertiger Tätigkeit unter Bezug auf § 612 BGB dem Beschäftigten eine persönliche Zulage in entsprechender Anwendung des § 14 TV-L **außertariflich** gewährt werden kann, wenn sich die Zeit dieser höherwertigen Tätigkeit nicht mehr in zumutbarem Rahmen bewegt. Die Zulage bemisst sich hierbei bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt auf Grund der Eingruppierung und derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 15 Ü TVÜ-Länder, die mindestens dem tariflichen Tabellenentgelt entspricht, mindestens jedoch der Stufe 2; ggf. steht auch ein Garantiebtrag zu. Wird eine über Vergütungsgruppe I BAT-O hinaus (mit Besoldungsgruppen der B-Besoldung) bewertete Tätigkeit vorübergehend ausgeübt, bemisst sich die Zulage entsprechend als Unterschiedsbetrag zum Grundgehaltssatz der B-Besoldung in der für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Höhe unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes nach der 2. BesÜV.

Diese außertarifliche Leistung unterliegt der **Zustimmung** des Staatsministeriums der Finanzen. Die personal verwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, Zustimmungsanträge über die jeweilige oberste Dienstbehörde an das Staatsministerium der Finanzen, Abteilung I zu stellen. Hierbei ist darzustellen, dass der Beschäftigte die Merkmale und Anforderungen der höherwertigen Tätigkeit subjektiv erfüllt.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 15 und Beschäftigte, die in Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet worden sind, und die vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit ausüben, unterfallen damit nicht der Regelung der außertariflichen Gestaltung von Arbeitsverhältnissen.²

(3) Bei einem zeitlichen Zusammentreffen von vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und einem Stufenaufstieg wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17.4.1 Abs. 11 dieser Durchführungshinweise verwiesen; in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L ist die Zulage ebenfalls auf der Basis des durch den Stufenaufstieg erhöhten individuellen Tabellenentgelts zu bestimmen.

(4) Die Neuberechnung kann im Einzelfall zur Folge haben, dass sich die Höhe der persönlichen Zulage für die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit verringert; ein Ausgleich in Form einer Besitzstandsregelung ist ausgeschlossen.

Beispiel:

Eine Beschäftigte (ehemals Angestellte) mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT-O, LSt. 33, OZ-Stufe 2, ist am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 1.896,65 € in die Entgeltgruppe 5, Stufe 3+ übergeleitet worden. Am 1. Juni 2006 - also vor Inkrafttreten des TV-L - waren ihr vorübergehend Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b BAT-O (ohne Aufstieg) übertragen worden. Sie hatte daher ab 1. November 2006 Anspruch auf eine Besitzstandszulage nach § 10 TVÜ-Länder in

² Vgl. RdSchr. des SMF vom 8. Mai 2008, Az. 16-P2110-6/26-13360.

Höhe ihrer bisherigen Zulage nach § 24 BAT-O, also der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT-O (129,50 € monatlich). Die Besitzstandszulage erhöhte sich zum 01.01.2008 durch die Anhebung des Bemessungssatzes Ost auf 140,00 € und zum 01.05.2008 durch die allgemeine Entgeltanpassung um 2,9 v. H. auf 144,06 €. Die Beschäftigte übt die Tätigkeiten auch über den 31. Oktober 2008 hinaus aus. Am 1. November 2008 steigt sie gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder in die nächst höhere reguläre Stufe 4 auf.

Ab 1. November 2008 sind die Voraussetzungen und die Höhe für die persönliche Zulage erneut zu prüfen; es finden die Regelungen des § 14 TV-L Anwendung. Im Rahmen dieser Vorschrift steht die persönliche Zulage nur zu, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach dem Recht des TV-L einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder sind Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b BAT-O (ohne Aufstieg) der Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Es liegt daher eine höherwertige Tätigkeit auch im Sinne des TV-L vor. Ab 1. November 2008 hat sie für die weitere Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit Anspruch auf eine persönliche Zulage in Höhe von 4,5 v. H. des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L), also von 95,63 € monatlich. Die persönliche Zulage hat sich daher ab dem 1. November 2008 um 48,43 € verringert.

14.4 Anwendungsbereich der Übergangsregelung des § 18 TVÜ-Länder nach dem 31. Oktober 2008

§ 18 TVÜ-Länder regelt das Übergangsrecht in den Fällen, in denen eine vorübergehende höherwertige Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006 übertragen wurde. Dabei haben die Tarifvertragsparteien zwischen übergeleiteten Angestellten (§ 18 Abs. 1 TVÜ-Länder) und übergeleiteten Arbeiterinnen und Arbeitern (§ 18 Abs. 2 TVÜ-Länder) unterschieden.³

14.4.1 Übergeleitete Angestellte (§ 18 Abs. 1 TVÜ-Länder)

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder findet bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf übergeleitete Angestellte zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Oktober 2008 § 14 TV-L Anwendung. In § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder sind abweichende Sonderregelungen für die Bemessung der Zulagenhöhe geregelt. Die zeitliche Beschränkung der Norm trägt der im TVÜ-Länder an verschiedenen Stellen verankerten besonderen Übergangsphase für aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitete Beschäftigte Rechnung (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 Satz 4, § 8 Abs. 2, § 10 Satz 2, § 12 Abs. 1 und 2 TVÜ-Länder) und ist dementsprechend auf den Zeitraum vor dem 1. November 2008 beschränkt. Ab dem 1. November 2008 bemisst sich damit - ebenso wie in den Fällen des § 10 TVÜ-Länder - bei Fortdauer einer vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an übergeleitete Angestellte die Höhe der Zulage nach § 14 Abs. 3 TV-L.

(2) Während sich die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl vor als auch ab dem 1. November 2008 nach § 14 Abs. 1 TV-L bestimmen und sich insoweit keine Änderung ergeben, muss die Höhe der Zulage - unabhängig vom Aufstieg in die reguläre Stufe gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder zum 1. November 2008 - ggf. anhand des § 14 Abs. 3 TV-L neu berechnet werden. Insbesondere für die Entgeltgruppen 1 bis 8 bemisst sich die Höhe der Zulage ab

³ Vgl. hierzu auch Ziffer 18 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.

dem 1. November 2008 nicht mehr nach § 17 Abs. 4 TV-L, sondern beträgt nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten.

Beispiel:

Ein Beschäftigter (ehemals Angestellter) mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT-O (nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe VIII BAT-O), LASt. 39, OZ-Stufe 1,5, ist am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 1.936,57 € in die Entgeltgruppe 5, Stufe 4+ übergeleitet worden. Das Vergleichsentgelt erhöhte sich durch die Bemessungssatzanhebung zum 01.01.2008 auf 2.093,59 € und durch die allgemeine Entgelterhöhung zum 01.05.2008 auf 2.155 €.

Am 1. Juni 2008 wurden ihm vorübergehend Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b BAT-O übertragen. Die erstmalige Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit von in den TV-L übergeleiteten ehemaligen Angestellten nach dem 31. Oktober 2006 richtete sich nach § 18 Abs. 1 TVÜ-Länder. Im Rahmen dieser Vorschrift steht die persönliche Zulage nur zu, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach dem Recht des TV-L einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist. Gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder sind Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b BAT-O der Entgeltgruppe 6 zugeordnet. Es liegt daher eine höherwertige Tätigkeit auch im Sinne des TV-L vor. Er hat ab 1. Juni 2008 Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder. Diese bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag in der individuellen Zwischenstufe und dem Tabellenentgelt der regulären Stufe in der höheren Entgeltgruppe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Die persönliche Zulage betrug daher 65 € (Unterschiedsbetrag individuelle Zwischenstufe Entgeltgruppe 5 Stufe 4+ mit 2.155 € zu 2.220 € in Entgeltgruppe 6 Stufe 4). Er übt die Tätigkeiten auch über den 31. Oktober 2008 hinaus aus. Am 1. November 2008 steigt er gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder in die nächst höhere reguläre Stufe 5 auf.

Ab 1. November 2008 ist die Höhe der persönlichen Zulage neu zu bestimmen; es finden die Regelungen des § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L Anwendung. Ab 1. November 2008 hat er für die weitere Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit Anspruch auf eine persönliche Zulage in Höhe von 4,5 v.H. des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 5 Stufe 5; also von 99 € monatlich. Die persönliche Zulage hat sich daher ab dem 1. November 2008 erhöht.

14.4.2 Übergeleitete Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 18 Abs. 2 TVÜ-Länder)

Für aus dem Geltungsbereich des MTArb/MTArb-O in den TV-L übergeleitete ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter gilt die Sonderregelung des § 18 Abs. 2 TVÜ-Länder fort. Dementsprechend richten sich die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit für diese Beschäftigtengruppe weiterhin nach den bisherigen Regelungen des MTArb/MTArb-O, während für die Zulagenhöhe wie bisher § 14 Abs. 3 TV-L maßgeblich bleibt, soweit sich aus § 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ-Länder nichts anderes ergibt.

14.4.3 Uneingeschränkte Fortgeltung des § 18 Abs. 3 TVÜ-Länder

Schließlich ist auch § 18 Abs. 3 TVÜ-Länder (Fortgeltung der Eingruppierungsregelung des § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O und der entsprechenden Regelungen für Arbeiter) bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TV-L in allen Fällen der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und damit auch im Rahmen des § 14 TV-L über den 31. Oktober 2008 hinaus weiterhin anzuwenden.

14.5 Übergangsregelung für Beschäftigte in der individuellen Endstufe

Bei der Berechnung der persönlichen Zulage von Beschäftigten, die einer individuellen Endstufe zugeordnet worden sind (§ 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder), und denen

- vor dem 31. Oktober 2008 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, und somit unter den Geltungsbereich der §§ 10 oder 18 Abs. 1 TVÜ-Länder fielen, oder
- nach dem 31. Oktober 2008 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen werden,

ist ab dem 1. November 2008 wie folgt zu verfahren:

Das Entgelt der individuellen Endstufe gilt in diesem Fall als Tabellenentgelt im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 TV-L und als individuelles Tabellenentgelt im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L. Beschäftigte in einer individuellen Endstufe, die in einer der Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert sind, erhalten somit eine persönliche Zulage in Höhe von 4,5 v.H. des Entgelts in der individuellen Endstufe. Beschäftigte in einer individuellen Endstufe, die in einer der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt der individuellen Endstufe und dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben würde; ggf. steht also frühestens ab dem 1. November 2008 – anders als nach § 18 TVÜ-Länder - auch ein Garantiebetrug zu.

Für Beschäftigte, die sich in individueller Endstufe der Entgeltgruppen 15 oder 15 Ü befinden, gilt dies nach den Maßgaben der Ziffer 14.3.2 Abs. 2 entsprechend.

14.6 Ausnahmeregelung für Lehrkräfte

(1) Auf Lehrkräfte i. S. der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O findet § 14 TV-L keine Anwendung, weil dieser Personenkreis von der (unter bestimmten Maßgaben weiter anzuwendenden) Anlage 1 a zum BAT/BAT-O ausgeschlossen ist (vgl. Niederschriftserklärung der TV-Parteien zu § 14 Abs. 1 TV-L). Auf die Urteile des BAG vom 26. April 2001 – 8 AZR 281/00 – und – 8 AZR 472/00 -, bestätigt und weitergeführt mit den Urteilen vom 17. Mai 2001 – 8 AZR 692/00 -, vom 16. Mai 2002 – 8 AZR 350/01 – und - 6 AZR 198/01 – wird verwiesen.

(2) An die Stelle des § 14 TV-L tritt – wie bisher an die Stelle des § 24 BAT/BAT-O – die Regelung des § 46 BBesG. Die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August 2001, Az. 16-P2152-27/14-43321 und vom 16. März 2005, Az. 16-P2152-27/14-47534 sind entsprechend anzuwenden. Danach bemisst sich die persönliche Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit in Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben hätte.

(3) Bei Lehrkräften in der Entgeltgruppe 15 gelten die Ausführungen in Ziffer 14.3.2 Abs. 2 entsprechend.

15. Zu § 15 TV-L - Tabellenentgelt

15.1 Grundsatz

(1) Die/Der Beschäftigte erhält gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 TV-L monatlich ein Tabellenentgelt. Der neue Begriff des Tabellenentgelts kennzeichnet damit die

Monatsbezüge nach den Anlagen A bis D. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

(2) Niederschriftlich haben die Tarifvertragsparteien zu § 15 erklärt, dass als **Tabellenentgelt** auch das Entgelt aus der **individuellen Zwischenstufe** und der **individuellen Endstufe** gilt.

(3) Zur Eingruppierung in eine Entgeltgruppe gilt vorerst noch § 17 TVÜ-Länder (siehe oben Ziffer 12./13.). Auf die Ausführungen in den Durchführungshinweisen des SMF vom zum TVÜ-Länder, a.a.O., in den Ziffern 17 ff. wird verwiesen.

(4) Die Stufenzuordnung bei Einstellung sowie das Erreichen der nächst höheren Stufen richten sich nach § 16 und § 17 TV-L.

15.2 Höhe Tabellenentgelt

Beschäftigte, auf welche die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, erhalten Entgelt nach den Anlagen A 1 und A 2. Beschäftigte, auf welche die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, erhalten Entgelt nach den Anlagen B 1 bis B 3. Die Entgelte für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-L fallen, sind in den Anlagen C und D festgelegt. Die Entgelte für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 TV-L fallen, ergeben sich aus den Anlagen 5 A und 5 B zum TVÜ-Länder (siehe zur Herleitung dieser Beträge Ziffer 15.8).

15.3 Entgelt Tarifgebiet Ost

(1) Für Beschäftigte (mit Ausnahme der Ärzte im Sinne des § 41 TV-L), bei denen die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, beträgt der Bemessungssatz für das Tabellenentgelt 92,5 v.H. der nach den jeweiligen Tarifvorschriften für Beschäftigte im Tarifgebiet West geltenden Beträge. Dasselbe gilt für die sonstigen Entgeltbestandteile in diesem Tarifvertrag sowie in den diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen. Dies betrifft Arbeitsverhältnisse, welche in dem nach Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden sind und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht (§ 38 Abs. 1 Buchst. a TV-L). Zur Abgrenzung kann grundsätzlich die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des BAT/BAT-O beziehungsweise MTArb/MTArb-O herangezogen werden.

(2) Der Bemessungssatz Ost gilt nicht für die vermögenswirksamen Leistungen und für das Jubiläumsgeld.

(3) Der Bemessungssatz Ost erhöht sich nach Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L am **1. Januar 2008 auf 100 v.H.** für Beschäftigte, auf welche die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden und die nach dem BAT-O (einschließlich des § 2 Nr. 3 des Änderstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991) in die **Vergütungsgruppen X bis Vb, Kr. I bis Kr. VIII** eingruppiert oder nach dem MTArb-O in die **Lohngruppen 1 bis 9** eingereiht wären. Für die **übrigen Vergütungsgruppen** bleibt der Bemessungssatz nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2009 unverändert bei 92,5 v. H.; die Angleichung des Bemessungssatzes wird bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1).

(4) Sofern Beschäftigte, die am 1. Januar 2008 in Entgeltgruppen eingruppiert sind, für die ein Bemessungssatz von 100 v. H. gilt, zwischen dem 1. Februar 2008 und dem 31. Dezember 2009 auf Dauer Tätigkeiten übertragen werden, die einer Vergütungsgruppe

zugeordnet wären, für die nach der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 TV-L noch ein Bemessungssatz von 92,5 v. H. maßgebend ist, gilt Folgendes:

a) Handelt es sich bei den auf Dauer übertragenen Tätigkeiten um solche, die eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder in eine höhere Entgeltgruppe nach sich ziehen, ist für die Stufenfindung in der neuen Entgeltgruppe von denjenigen Tabellenwerten auszugehen, die in der Entgeltgruppe 10 oder in der höheren Entgeltgruppe bei einem Bemessungssatz von 100 v. H. maßgebend wären. Die so ermittelte neue Stufe ist dann maßgebend für die Anwendung der vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008 bzw. der ab 1. Mai 2008 maßgebenden Tabelle (Anlagen B 2 und B 3 zum TV-L).

Liegt der neue Tabellenbetrag unter dem Bisherigen Tabellenentgelt, wird eine **Besitzstandszulage** in Höhe des Differenzbetrages gezahlt.

b) Handelt es sich bei der auf Dauer übertragenen Tätigkeit um eine solche, für die zwar wieder ein Bemessungssatz von 92,5 v. H. gilt, aber die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 sich nicht ändert (z. B. Tätigkeiten der Wertigkeit „IV b ohne Aufstieg nach IV a“, die nach der Anlage 4 Teil A zum TVÜ-Länder ebenfalls der Entgeltgruppe zugeordnet sind), gelten die Ausführungen unter Buchstabe a entsprechend.

Es ist also eine **Besitzstandszulage** in Höhe der Differenz zwischen bisherigem individuellen Vergleichsentgelt/Tabellenentgelt aus Entgeltgruppe 9 mit Bemessungssatz 100 v. H. und dem neuen entsprechenden Entgelt mit Bemessungssatz 92,5 v. H. zu zahlen. Eine Änderung der Stufenzuordnung findet in diesem Fall, da es keine Höhergruppierung ist, nicht statt.

(4) Hinsichtlich der jeweiligen Beträge im Tarifgebiet Ost zu den Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü, die für das Tarifgebiet West in § 19 TVÜ-Länder festgelegt sind, wird auf die Ausführungen in den Durchführungshinweisen des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O., in den Ziffern 19 ff. verwiesen.

15.4 Lehrkräfte

(1) Für Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallen, gelten die Entgelttabellen zum TV-L (Anlagen A 1 und B 1) mit der Maßgabe, dass sich die Tabellenwerte um folgende Beträge vermindern:

Entgeltgruppen	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
5 bis 8	64 Euro	59,20 Euro
9 bis 13	72 Euro	66,60 Euro

Für Lehrkräfte, für die ab dem 1. Januar 2008 ein Bemessungssatz von 100 v. H. gilt (Vergütungsgruppen VII bis V b), steigt der Verminderungsbetrag im Sinne des § 20 Abs. 1 TV-L ab 1. Januar 2008

- von 59,20 Euro auf 64,00 Euro (Entgeltgruppen 5 bis 8)
- von 66,60 Euro auf 72,00 Euro (Entgeltgruppe 9).

(2) Die Verminderung gilt nicht

- für Lehrkräfte, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, und
- für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallenden Angestellten haben (§ 20 Abs. 1 TVÜ-Länder) (im Bereich des Freistaates Sachsen grundsätzlich nicht einschlägig).

(3) Der Verminderungsbetrag reduziert sich bei künftigen allgemeinen Entgeltanpassungen, erstmals also am 1. Januar 2008 im Tarifgebiet West und am 1. Mai 2008 im Tarifgebiet Ost, jeweils um ein Zehntel seines Ausgangswertes. Dadurch werden die Lehrkräfte nach zehn Anpassungsschritten an die Tabellenwerte für die übrigen Beschäftigten herangeführt. Es gelten hierfür die Festlegungen in § 20 Abs. 2 und 3 TVÜ-Länder.

Am 1. Mai 2008 reduziert der Verminderungsbetrag im Tarifgebiet Ost auf folgende Beträge:

- Bei Lehrkräften mit einem Bemessungssatz für die Bezüge von 100 v. H.
 - auf $(64,00 - 6,40 =) 57,60$ Euro (Entgeltgruppen 5 bis 8)
 - auf $(72,00 - 7,20 =) 64,80$ Euro (Entgeltgruppe 9),
- bei übrigen Lehrkräften mit einem Bemessungssatz von 92,5 v. H.
 - auf $(66,60 - 6,66 =) 59,94$ Euro.

(4) Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a. a. O., Ziffer 20 zu § 20 TVÜ-Länder verwiesen.

15.5 Höhe Stundenentgelt

(1) Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts beziehungsweise des Entgelts aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe ist der Monatsbetrag durch das **4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** (§ 6 Abs. 1 TV-L und entsprechende Sonderregelung) zu teilen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 TV-L). Die Divisoren für die nach dem TV-L im Bereich des Freistaates Sachsen in Betracht kommenden Arbeitszeiten ergeben sich wie folgt:

Wochenarbeitszeit	Divisor
40 Stunden	173,92
42 Stunden	182,62

Beispiel:

Für eine Beschäftigte, bei der eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden gilt und die ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.400 Euro bezieht, errechnet sich das Stundenentgelt wie folgt:

$$2.400 \text{ Euro} : (40 \times 4,348 =) 173,92 = 13,80 \text{ Euro.}$$

(2) Sind Bereitschaftszeiten im Sinne von § 9 TV-L Bestandteil der regelmäßigen Arbeitszeit, ist der Divisor entsprechend abweichend von der obigen Tabelle zu bestimmen.

15.6 Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L

Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L, auf welche die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, erhalten Entgelt nach Anlagen C 1 beziehungsweise C 2. Für das Tarifgebiet Ost gelten die Entgelte der Anlagen D 1 beziehungsweise D 2.

15.7 Abweichungen von der Entgelttabelle in den Entgeltgruppen 1 bis 4

Mit der Möglichkeit der Abweichung von der Entgelttabelle in den Entgeltgruppen 1 bis 4 für an- und ungelernete Tätigkeiten in von **Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen** soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass auch weniger qualifizierte Tätigkeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erbracht werden können. Die

Einzelheiten sind in einem **landesbezirklichen Tarifvertrag** festzulegen. Für die Anwendung auf einzelne Bereiche bedarf es dann einer **Anwendungsvereinbarung** (§ 15 Abs. 3 TV-L). Bis zum Abschluss eines landesbezirklichen Tarifvertrages gelten die Tabellenwerte des TV-L.

15.8 Entgeltwerte für die Bezahlung des Pflegepersonals

(1) Die Entgeltwerte für die Bezahlung des Pflegepersonals sind zwar aus der TV-L-Tabelle entwickelt, weichen aber sowohl hinsichtlich einzelner Werte als auch hinsichtlich des Verlaufs in den Stufen und der Aufenthaltsdauer in den Stufen zum Teil erheblich von der TV-L-Tabelle ab. Diese Abweichungen sind im TV-L an drei Stellen dargestellt:

- Fußnoten zu den Anlagen A und B zum TV-L. Hierbei handelt es sich um die abweichend von der TV-L-Tabelle für den Pflegebereich gefundenen besonderen Entgeltwerte.
- Im Anhang zu den Anlagen A und B ist darüber hinaus dargestellt, in welchen Fällen abweichend von den allgemeinen Regelungen des § 15 Abs. 2 TV-L in Verbindung mit den Anlagen A und B den Entgeltgruppen andere Tabellenwerte aus anderen Entgeltgruppen beziehungsweise Stufen zugeordnet worden sind, jeweils bezogen auf den aus der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O entnommenen Aufstiegsverlauf.
- Im Abschnitt II des Anhangs zu § 16 TV-L sind die Abweichungen von § 16 TV-L dargestellt: Abschnitt II Abs. 1 enthält die Fälle, in denen abweichend von § 16 Abs. 1 eine andere Stufe als Eingangsstufe gilt. Abschnitt II Abs. 2 enthält die Fälle, in denen abweichend von § 16 Abs. 1 TV-L nicht die Stufe 6, sondern die Stufe 5 als Endstufe gilt. Abschnitt II Abs. 3 enthält die Fälle, in denen die Stufenlaufzeiten von § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L abweichen.

(2) Aus diesen drei Komponenten ergibt sich die **Kr.-Anwendungstabelle**, die als Anlage 5A und 5B zum TVÜ-Länder vereinbart ist und gleichzeitig die Zuordnung der Verläufe aus der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O für die Überleitung und für Neueinstellungen enthält.

(3) **Für die Praxis empfiehlt es sich**, die Ermittlung des Entgelts der Pflegekräfte nicht aus dem Anhang zu § 16 TV-L, den Fußnoten der Anlage A und B und dem Anhang zu den Anlagen A und B vorzunehmen, sondern **sich ausschließlich auf die Kr.-Anwendungstabelle zu stützen**. Die Anwendungstabelle gilt sowohl für die Zuordnung der neu eingestellten Beschäftigten als auch für die Überleitung zum 1. November 2006.

(4) Zur Erläuterung der Kr.-Anwendungstabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die erste Spalte von links enthält die Entgeltgruppen, aus denen die Werte für die Kr.-Anwendungstabelle in der jeweiligen Zeile entnommen wurden. Diese Spalte hat für die praktische Anwendung keine Bedeutung, sondern nur nachrichtlichen Wert über die Entwicklung der Tabelle.
- Die zweite Spalte von links enthält die Bezeichnung der "Entgeltgruppe Kr.". Auf diese Bezeichnung haben sich die Tarifvertragsparteien geeinigt; sie kann in der Praxis als Bezeichnung der Entgeltgruppe, in die die Beschäftigten jeweils eingruppiert sind, in vollem Umfang verwendet werden. Übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte werden anhand ihrer Eingruppierung nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O einer dieser Entgeltgruppen Kr. zugeordnet.
- Die dritte Spalte von links enthält die Zuordnung der Kr.-Vergütungsgruppen aus der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O, und zwar abgestellt auf die jeweiligen Aufstiegsverläufe. Da es im Rahmen des TV-L weder Bewährungs- noch Tätigkeitsaufstiege gibt, wurden die bisherigen Aufstiegsverläufe in den jeweiligen zugeordneten Kr.-Entgeltgruppen abgebildet. Bei Neueinstellungen werden die Beschäftigten im Rahmen des § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder zunächst in eine Vergütungsgruppe der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O

eingruppiert und sodann anhand der Kr.-Anwendungstabelle einer Kr.-Entgeltgruppe zugeordnet.

Beispiel:

*Eine Krankenpflegekraft mit staatlicher Anerkennung und vierjähriger Berufserfahrung wird zum 1. Februar 2007 neu eingestellt. Nach der Anlage 1 b zum BAT-O ist sie in VergGr. Kr. IV Fallgruppe 1 mit zweijährigem Tätigkeitsaufstieg in die VergGr. Kr. V Fallgruppe 1 und weiteren vierjährigem Bewährungsaufstieg in die VergGr. Kr. IV a Fallgruppe 7 eingruppiert. Dieser ihr zugeordnete **Verlauf** findet sich in der Kr.-Anwendungstabelle, dritte Spalte von links in der Entgeltgruppe Kr. 7 a (IV mit Aufstieg nach V und V a). Die Beschäftigte wird also der Entgeltgruppe Kr. 7 a zugeordnet. Da sie bereits über mehr als ein Jahr Berufserfahrung verfügt, wird sie in die Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr. 7 a eingestuft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L).*

- Die weiteren Spalten der Kr.-Anwendungstabelle enthalten die Grundentgeltstufen (Stufen 1 und 2) und die Entwicklungsstufen (Stufen 3 bis 6) entsprechend der Struktur der TV-L-Tabelle. Allerdings beginnen für einige Verläufe der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O die Stufen erst ab der Stufe 2 oder, ab der Entgeltgruppe Kr. 9 die Regel, ab der Stufe 3. Hierbei gingen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass Tätigkeiten, die der Vergütungsgruppe Kr. VI BAT/BAT-O oder höher zugeordnet sind, in aller Regel eine längere Berufserfahrung voraussetzen. Soweit die Aufenthaltsdauer in den Stufen von den allgemeinen Regeln des § 16 Abs. 3 TV-L abweicht, ist dies in der Kr.-Anwendungstabelle in der jeweiligen Aufstiegsstufe vermerkt. Enthält die Stufe 6 keine Werte, ist die Stufe 5 der jeweiligen Entgeltgruppe Kr. die Endstufe für die Beschäftigten.

16. Zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle

16.1 Anzahl der Stufen (§ 16 Abs. 1 und 5 sowie Anhang zu § 16 TV-L)

(1) Die Stufenanzahl ist in den Entgeltgruppen unterschiedlich ausgestaltet:

Entgeltgruppe/n	Stufenfolge	Stufenanzahl
1	2 bis 6	5 Stufen
2 bis 8	1 bis 6	6 Stufen
9 bis 15	1 bis 5	5 Stufen

(2) Für einzelne Beschäftigtengruppen der Entgeltgruppen 2, 3 und 9 gilt eine vorgezogene Endstufe, diese Abweichungen sind in Satz 1 des **Anhangs zu § 16 TV-L** geregelt. So ist zum Beispiel für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 bei Tätigkeiten entsprechend Lohngruppe 9 MTArb/MTArb-O die Stufe 4 statt der Stufe 5 die Endstufe. Die Abweichungen gelten sowohl für neu eingestellte als auch für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte.

(3) Die Stufen 1 und 2 sind Grundentgeltstufen, die Stufen 3 bis 6 demgegenüber Entwicklungsstufen. Das Erreichen der Stufen 4, 5 und 6 erfolgt leistungsabhängig. Keine Bedeutung für Einstellung und Aufstieg in den Stufen hat die Vollendung eines bestimmten Lebensalters.

(4) Die Festsetzung der Stufen erfolgt durch das Landesamt für Finanzen. Die festgesetzte Stufe ergibt sich für die Beschäftigten aus ihren Bezügemitteilungen. Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung der Stufe erfolgt nicht.

16.2 Stufenzuordnung bei Einstellung (§ 16 Abs. 2 TV-L)

(1) Deutlich zu unterscheiden ist zwischen

- Neueinstellungen nach dem TV-L einerseits und
- ununterbrochen fortbestehendem Arbeitsverhältnis nach § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder andererseits:

(2) Die im Folgenden unter Ziffern 16.2.1 und 16.2.2 näher dargestellten Regelungen **gelten nicht** für Beschäftigte, die zum 1. November 2006 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder in den TV-L **übergeleitet** worden sind. Das gilt auch dann, wenn mit ihnen - etwa nach Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses - ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird, sofern die Voraussetzungen der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder für die Fortgeltung des Überleitungsrechts vorliegen (siehe dazu Ziffer II.1 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a. a. O.).

(3) § 16 Abs. 2 TV-L ist somit anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder nicht erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder erfüllt, behalten übergeleitete Beschäftigte, auch wenn ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird und sie formal neu eingestellt werden, bei Fortführung einer gleich bewerteten Tätigkeit ihre nach Maßgabe des TVÜ-Länder erworbene Entgeltgruppe und Stufe. Wird Beschäftigten, die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen, im neuen Arbeitsverhältnis eine höher oder niedriger bewertete Tätigkeit übertragen, gelten die Regelungen zur Höher- und Herabgruppierung nach TVÜ-Länder und TV-L, einschließlich der Regelung zum Bestandsschutz (vgl. Ziffer 17.5 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a.O.)

Beispiel:

Ein Angestellter ist seit dem 1. Mai 2004 beim Freistaat Sachsen (VergGr. IIa BAT-O mit noch nicht vollzogenem 11-jährigem Aufstieg nach VergGr. Ib BAT-O) beschäftigt, am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet und einer individuellen Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 zugeordnet worden. Er erhält für seine beiden Kinder eine Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder und erfüllt die Voraussetzungen für den Erhalt eines dauerhaften Strukturausgleichs (§ 12 TVÜ-Länder i. V. mit Anlage 3 TVÜ-Länder) ab 1. November 2008. Sein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag endet am 30. April 2007. Im unmittelbaren Anschluss daran erhält er einen neuen Arbeitsvertrag bei demselben Arbeitgeber mit identischer Tätigkeit.

Der Beschäftigte erhält weiterhin Tabellenentgelt aus der Entgeltgruppe 13 Ü und der bisherigen individuellen Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 sowie die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder. Ab dem 1. November 2008 erhält er für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses zudem den monatlichen Strukturausgleich.

Fallvariante 1:

Voraussetzungen wie oben. Nicht im unmittelbaren Anschluss, sondern nach einer zweiwöchigen Unterbrechung am 15. Mai 2007 erhält er einen weiteren Arbeitsvertrag bei demselben Arbeitgeber.

In der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich (Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Es liegt daher auch in diesem Fall ein ununterbrochen fortbestehendes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder vor; die Rechtslage entspricht der oben dargestellten.

Fallvariante 2:

Voraussetzungen wie oben. Nicht im unmittelbaren Anschluss, sondern nach zweimonatiger Unterbrechung am 1. Juli 2007 erhält er einen zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag bei demselben Arbeitgeber.

Die Unterbrechung beträgt länger als einen Monat, so dass kein ununterbrochen fortbestehendes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder vorliegt. Der Beschäftigte wird am 1. Juli 2007 neu eingestellt und erhält Tabellenentgelt aus Entgeltgruppe 13. Zwar können die vorherigen Zeiten beim Freistaat Sachsen unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 als einschlägige Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (vgl. dazu die Ausführungen in Ziffer 16.2.2), kinderbezogene Entgeltbestandteile oder Strukturausgleichszahlungen erhält der Beschäftigte dagegen nicht mehr.

16.2.1 Erstmalsige Einstellung von Beschäftigten, die über keine berücksichtigungsfähige einschlägige Berufserfahrung verfügen

(1) Beschäftigte, die erstmals ein Arbeitsverhältnis beim jetzigen Arbeitgeber begründen und über **keine einschlägige Berufserfahrung** verfügen, werden bei der Einstellung grundsätzlich der **Stufe 1** ihrer Entgeltgruppe zugeordnet (§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L). Lediglich in der Entgeltgruppe 1 ist die Stufe 2 die Eingangsstufe.

(2) Zu dem Begriff der "einschlägigen Berufserfahrung" wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.4 verwiesen.

(3) Eine höhere Einstufung schon bei Einstellung ist bei diesen Beschäftigten nur aufgrund der "**Kann-Regelung**" des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L denkbar, wenn frühere Tätigkeiten für die jetzt vorgesehene Tätigkeit "**förderlich**" sind und die Anrechnung erforderlich ist, um den Personalbedarf zu decken. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht jedoch nicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.6 verwiesen.

16.2.2 (Wieder-)Einstellung von Beschäftigten, die bereits beim selben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis standen

(1) Bei Beschäftigten, die vor ihrer Einstellung bereits in einem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber (d. h. zum Freistaat Sachsen) standen, werden die früheren Zeiten unter den nachstehend im Einzelnen erläuterten Voraussetzungen des Satzes 2 des § 16 Abs. 2 TV-L bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten kann - bei Vorliegen aller Voraussetzungen und entsprechend langer Vorbeschäftigungszeiten - auch dazu führen, dass eine Einstellung sofort in die Endstufe der Entgeltgruppe erfolgt.

(2) **Voraussetzung** für die Anrechnung der früheren Zeiten ist zunächst, dass zwischen der "**vorherigen**" **Beschäftigung** und der Neueinstellung allenfalls ein **unschädlicher Unterbrechungszeitraum** liegt. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L definiert die Dauer des unschädlichen Unterbrechungszeitraums. Danach darf zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen höchstens ein Zeitraum von **6 Monaten** liegen. Lediglich bei **Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern** ab der Entgeltgruppe 13 beträgt der unschädliche Zeitraum **ein Jahr**. Für die Berechnung dieser Fristen gelten § 187 Abs. 1 und § 188 BGB.

(3) Bei längeren Unterbrechungen als 6 beziehungsweise 12 Monate unterfallen die Beschäftigten den Regelungen des Satzes 3 des § 16 Abs. 2 TV-L (siehe Ziffer 16.2.3). Ob das vorherige Arbeitsverhältnis ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis war, ist für die Stufenzuordnung nicht entscheidend. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses entspricht dem

des allgemeinen Arbeitsrechts. Dementsprechend eröffnen vorangehende Ausbildungs- oder Volontariatszeiten nicht die Möglichkeit einer Anrechnung. Gleiches gilt für Praktikumszeiten, sofern es sich nicht um ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (bisher: TV Prakt beziehungsweise TV Prakt-O) handelt.

(4) **Weitere Voraussetzung** (neben der unschädlichen Unterbrechungszeit) ist, dass in dem vorherigen Arbeitsverhältnis eine **einschlägige Berufserfahrung** erlangt werden konnte. Zu dem Begriff der "einschlägigen Berufserfahrung" wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.4 verwiesen.

(5) Liegen **mehrere** frühere **Arbeitsverhältnisse** zum selben Arbeitgeber vor, so kann nach dem Wortlaut der Vorschrift nur das letzte Arbeitsverhältnis Berücksichtigung finden. Seitens des Staatsministeriums der Finanzen bestehen aber keine Bedenken, wenn bei der Anwendung des **§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L** (Berücksichtigung von Zeiten aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber) auch **mehrere** Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber (Freistaat Sachsen) zusammengerechnet werden, sofern eine etwaige Unterbrechung zwischen diesen Arbeitsverhältnissen nicht mehr als den in der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L festgelegten Zeitraum von sechs Monaten betragen hat.

Bei Beschäftigten, die jahreszeitlich begrenzt regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden (Saisonbeschäftigte), ist auch ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten unschädlich (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L), soweit es sich um die gleiche und jährlich wiederkehrende Saisonbeschäftigung handelt. Steht ein/eine Saisonbeschäftigte/r in einem Kalenderjahr nicht in Saisonbeschäftigung, d. h. liegt eine jährlich wiederkehrende Saisonbeschäftigung i. S. d. § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L nicht vor, können bei einer Neueinstellung des/der Saisonbeschäftigten frühere Zeiten lediglich nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L Berücksichtigung finden (vgl. Ziffer 16.2.3 Abs. 5).

(6) Wegen der Berücksichtigung so genannter "Restzeiten" beim weiteren Stufenaufstieg wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.5 verwiesen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn im Einzelfall Zeiten eines **Beamtenverhältnisses** beim Freistaat Sachsen den Zeiten im Arbeitsverhältnis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L gleichgestellt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann dies jedoch schon begrifflich nicht gelten.

16.2.3 Einstellung von Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde

(1) Unter den nachstehend beschriebenen Voraussetzungen des Satzes 3 des § 16 Abs. 2 TV-L kann bei Neueinstellungen **bis zum 31. Januar 2010** eine Zuordnung **sofort zur Stufe 2** und bei Neueinstellungen **nach diesem Stichtag** eine Zuordnung **sofort zur Stufe 3** erfolgen. Eine noch höhere Einstufung schon bei Einstellung ist nur unter der Heranziehung der "Kann-Regelung" des Satzes 4 des § 16 Abs. 2 TV-L bei Vorliegen "förderlicher Zeiten" möglich (siehe hierzu Ziffer 16.2.6).

(2) Die Anwendung des Satzes 3 setzt voraus, dass der Beschäftigte bei der Einstellung über eine einschlägige Berufserfahrung von **mindestens einem Jahr** verfügt, um sofort der Stufe 2 zugeordnet zu werden. Eine sofortige Zuordnung zur Stufe 3 - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 - verlangt demgemäß eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren.

(3) Die einschlägige Berufserfahrung muss nicht zwingend im öffentlichen Dienst oder gar im Geltungsbereich des TV-L erworben worden sein. Die Anrechnung von Zeiten in der Privatwirtschaft oder im Ausland ist nicht ausgeschlossen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn für die Anwendung des **§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L** (Berücksichtigung von Zeiten aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber) auch **mehrere** Arbeitsverhältnisse zu diesem oder zu verschiedenen Arbeitgebern unabhängig von der Dauer einer Unterbrechung zusammengerechnet werden. Unterbrechungen, die in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L zu einer Rückstufung führen würden (Unterbrechungen von mehr als drei Jahren), sind hingegen auf jeden Fall schädlich. Unabhängig davon ist bei längeren Unterbrechungen zunehmend die Frage zu stellen, ob in der früheren Tätigkeit noch der Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung für die jetzige Tätigkeit gesehen werden kann. Die Prüfung durch die Personal verwaltenden Dienststellen ist dem entsprechend kritisch durchzuführen. Die Begrenzung der Anrechenbarkeit früherer Zeiten durch die Zuordnung höchstens zur Stufe 2 – bzw. ab 1. Februar 2010 höchstens zur Stufe 3 – ist zu beachten.

(5) Zeiten beim selben Arbeitgeber, deren Berücksichtigung nach Satz 2 des § 16 Abs. 2 TV-L alleine wegen der Dauer der schädlichen Unterbrechung von mehr als 6 beziehungsweise 12 Monaten (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L) ausgeschlossen ist, sollten nicht schlechter behandelt werden, als Zeiten bei anderen Arbeitgebern, und deshalb ebenfalls der Anrechnungsmöglichkeit nach Satz 3 unterliegen.

(6) Zum Begriff der einschlägigen Berufserfahrung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.4 und zur Berücksichtigung etwaiger "Restzeiten" beim weiteren Stufenverlauf auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.5 verwiesen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn im Einzelfall Zeiten eines **Beamtenverhältnisses** bei einem anderen Dienstherrn den Zeiten im Arbeitsverhältnis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L gleichgestellt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann dies jedoch schon begrifflich nicht gelten.

16.2.4 Einschlägige Berufserfahrung

(1) Ob einschlägige Berufserfahrung vorliegt, hat die jeweilige Personal verwaltende Dienststelle nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 einschließlich der zugehörigen Protokollerklärungen in eigener Zuständigkeit festzustellen. **Das Ergebnis der Feststellung ist der/dem Beschäftigten mitzuteilen.** Mit dem **Formblatt** „Mitteilung zur Festsetzung von Stufen der Entgelttabelle (A 30; A 30 3 Hochschulbereich; vgl. Daten- und Belegverkehr mit dem Landesamt für Finanzen) ist das Ergebnis der Personal verwaltenden Dienststelle der zuständigen Bezugsstelle des Landesamtes für Finanzen zuzusenden.

(2) Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L ist einschlägige Berufserfahrung eine **berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.** Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit **im Wesentlichen unverändert fortgesetzt** wird. Ausreichend kann aber auch eine **gleiche oder gleichartige Tätigkeit** sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe.

(3) Frühere Tätigkeiten, die nur eine niedrigere Eingruppierung als die jetzt in Rede stehende gerechtfertigt hätten, können keinesfalls das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung erfüllen. Es ist zu bedenken, dass auch bei Höhergruppierung im bestehenden Arbeitsverhältnis vielfach das neue Tabellenentgelt aus einer niedrigeren als der bisher maßgebenden Tabellenstufe gezahlt wird (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L), so dass die Stufenzuordnung in der Regel nicht die Jahre der Berufstätigkeit widerspiegelt. Die einschlägige Berufserfahrung muss tatsächlich und nicht nur nach der Papierform vorliegen.

(4) **Ausbildungszeiten** können das Erfordernis der "einschlägigen Berufserfahrung" nicht erfüllen. Als **einzige Ausnahme** von diesem Grundsatz haben die Tarifvertragsparteien ein **Berufspraktikum** nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung anerkannt (vgl. Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Abs. 2 TV-L). Dies betrifft allerdings nur ein Praktikum in dem **konkreten Aufgabenbereich der neuen Tätigkeit**.

(5) Zeiten als **studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft** sind nicht als Zeiten „einschlägiger Berufserfahrung“ und damit nicht bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Zeiten, für die **Stipendien** gewährt wurden. In begründeten Einzelfällen ist allerdings die Anwendung des § 16 Abs. 5 TV-L hierdurch nicht ausgeschlossen.

(6) Die Berufserfahrung muss aus dem **früheren Arbeitsverhältnis** resultieren. So können zum Beispiel Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder auf Grund einer Abordnung oder Zuweisung bei einem Dritten anzurechnen sein, wenn die in dieser Phase ausgeübte Tätigkeit ihrerseits einschlägige Berufserfahrung im oben dargestellten Sinne vermittelt hat.

(7) Wegen des Zusammenhangs mit den Stufenlaufzeiten (vgl. § 16 Abs. 3 TV-L) muss die erforderliche Berufserfahrungszeit grundsätzlich **ununterbrochen** zurückgelegt worden sein, Unterbrechungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-L (vgl. hierzu Ziffer 17.3) sind unschädlich. Voraussetzung für eine von § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L abweichende Stufenzuordnung ist zudem, dass die einschlägige Vortätigkeit selbst **mindestens ein Jahr** innerhalb des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses wahrgenommen worden ist. Geringere Zeitannteile reichen nicht aus; andere Vortätigkeiten sind irrelevant.

(8) Für die Beurteilung des Vorliegens einschlägiger Berufserfahrung kommt es auf den Grund für die Beendigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses nicht an; es gibt insoweit **keine "schädlichen" Beendigungstatbestände**.

(9) Die Prüfung, ob einschlägige Berufserfahrung vorliegt, kann zu dem Ergebnis führen, dass die frühere Tätigkeit **nur in Teilen** der auszuübenden Tätigkeit entspricht. Deckt diese einschlägige Berufserfahrung den maßgeblichen Tätigkeitsanteil gemäß § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O beziehungsweise § 2 Abs. 1 TVLohnGrV/§ 1 TV Lohngruppen-O-TdL in vollem Umfang ab, handelt es sich noch um einschlägige Berufserfahrung i. S. des § 16 Abs. 2 TV-L.

16.2.5 Stufenzuordnung bei Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung; Behandlung von "Restzeiten"

(1) Liegt **mindestens einjährige** einschlägige Berufserfahrung vor, sind die entsprechenden Zeiten aus dem früheren Arbeitsverhältnis bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen, allerdings auch nur diese Zeiten. Diese Stufenzuordnung ist **kein Tatbestand der Mitbestimmung** nach den Personalvertretungsgesetzen. Die konkrete Stufenzuordnung richtet sich nach den Stufenlaufzeiten gemäß § 16 Abs. 3 TV-L; § 17 Abs. 3 TV-L ist gegebenenfalls zu beachten.

(2) Zugrunde zu legen ist die **regelmäßige Stufenlaufzeit**; die **Leistungskomponente** des § 17 Abs. 2 TV-L bleibt **unberücksichtigt**.

(3) Zumeist wird nach Zuordnung zu der Stufe eine "Restzeit" verbleiben. Ein tariflicher Anspruch auf Berücksichtigung dieser Restzeit beim weiteren Stufenaufstieg besteht nicht.

16.2.6 Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung

(1) Zur Deckung des Personalbedarfs **kann** der Arbeitgeber bei neu eingestellten Beschäftigten Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit **förderlich** ist (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L). Im Ergebnis können **neueingestellte** Beschäftigte auf diesem Wege auch der Stufe 3 oder einer höheren Stufe zugeordnet werden. Erfasst sind nur Neueinstellungen; die Möglichkeit, höhere Stufen bei vorhandenen Beschäftigten zuzuerkennen, besteht nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 und des § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-L.

(2) **Voraussetzung** für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung ist das Erfordernis der **Personalgewinnung**, d.h. der Personalbedarf kann andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden. Die Regelung soll es den Dienststellen erleichtern, etwaigen Personalgewinnungsschwierigkeiten flexibel zu begegnen. Derartige Schwierigkeiten können arbeitsmarktbedingt in bestimmten Tätigkeitsbereichen oder Fachrichtungen, aber auch bei örtlich besonders schwieriger Bewerberlage für bestimmte Aufgaben auftreten.

(3) Inhaltlich kommen als förderliche Zeiten in erster Linie **gleichartige und gleichwertige** Tätigkeiten, die von der Bewerberin/dem Bewerber bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt wurden, in Betracht. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. In Verbindung mit dem Merkmal der Deckung des Personalbedarfs müssen diese Zeiten letztlich Voraussetzung für die Entscheidung zur Einstellung der des Beschäftigten gewesen sein.

(4) **Ausbildungszeiten** sind **keine Zeiten beruflicher Tätigkeit** und können deshalb nicht als förderliche Zeiten angerechnet werden.

(5) Zeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft können nicht als förderliche Zeiten berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Zeiten, für die Stipendien gewährt wurden. In begründeten Einzelfällen ist allerdings die Anwendung des § 16 Abs. 5 TV-L hierdurch nicht ausgeschlossen.

(6) Die "vorherige berufliche Tätigkeit" muss nicht unmittelbar vor der Einstellung liegen; die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L gilt nur für die Anwendung des Satzes 2, nicht aber auch des Satzes 4 des § 16 Abs. 2 TV-L.

(7) Die Anwendung der Kann-Regelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L ist eine **einzelfallbezogene Entscheidung des Arbeitgebers und unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates**. Die Personal verwaltenden Dienststellen nehmen in eigener Zuständigkeit die Beurteilung vor, ob förderliche Zeiten vorliegen und die Anrechnung der Vortätigkeit zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist. Dies gilt auch für die Frage, ob förderliche Zeiten in vollem Umfang oder teilweise auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.

(8) Die einzelfallbezogene Entscheidung der Personal verwaltenden Dienststelle in Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L unterliegt grundsätzlich der **Zustimmung des**

Staatsministeriums der Finanzen. Die Personal verwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, begründete und konkret quantifizierte Zustimmungsanträge (unter Angabe der Entgeltgruppe/ der tariflich zustehenden Stufe) über die jeweilige oberste Dienstbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung I vorzulegen.

Nicht der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen unterliegen Fälle von

- Beschäftigten an Hochschulen (im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen - Sächsisches Hochschulgesetz) und Forschungseinrichtungen,
 - hauptberuflichen Lehrkräften (Dozenten) an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen,
 - Ärztinnen und Ärzten der sächsischen Justizvollzugsanstalten
- nach den den zuständigen Ressorts jeweils mitgeteilten Maßgaben.

(10) Wird danach von der Möglichkeit der Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung Gebrauch gemacht, ist sie in einer arbeitsvertraglichen Nebenabrede festzuhalten.

(11) Ist der Umfang der anrechenbaren förderlichen Zeiten bestimmt, richtet sich die konkrete Stufenzuordnung nach den Stufenlaufzeiten (§ 16 Abs. 3 TV-L; gegebenenfalls ist § 17 Abs. 3 TV-L zu beachten). Dabei ist die regelmäßige Stufenlaufzeit zugrunde zu legen; die Leistungskomponente des § 17 Abs. 2 TV-L bleibt unberücksichtigt.

(12) Da die Vorzeiten nur bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind, werden etwaige nach Zuordnung zu der Stufe verbleibende "**Restzeiten**" **nicht weitergeführt**. Insoweit verbleibt es bei dem Grundsatz des § 17 Abs. 3 TV-L, wonach es für das Erreichen der jeweils nächsten Stufe auf die ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe ankommt.

(13) Bei der Anrechnung förderlicher Zeiten wird aus **personal- oder haushaltswirtschaftlichen Gründen** empfohlen, die **Laufzeit der zuerkannten Stufe** ganz oder teilweise um die Laufzeit der übersprungenen Stufe **zu verlängern**, damit zum Beispiel vorhandene Beschäftigte bei Erreichen der nächsten Stufe nicht durch den Neueingestellten "überholt" werden oder bei gleichzeitiger Einstellung mehrerer Bewerber alle Beschäftigten eine bestimmte Stufe zu demselben Zeitpunkt erreichen. Wird von der Möglichkeit der Verlängerung der Stufenlaufzeit Gebrauch gemacht, ist sie in einer **arbeitsvertraglichen Nebenabrede** festzuhalten.

(14) Zusätzliche Haushaltsmittel für die Anwendung der Kann-Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L werden nicht bereit gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im jeweiligen Personalhaushalt zu erwirtschaften.

16.2.7 Stufenzuordnung von Beschäftigten im Wissenschaftsbereich

(1) § 16 Abs. 2 TV-L wird durch **§ 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L** für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen modifiziert. Damit soll den typischerweise im Wissenschaftsbereich häufiger vorkommenden Beschäftigungswechseln und den erhöhten Anforderungen an die Mobilität Rechnung getragen werden.

Die Sätze 1 bis 3 des § 16 Abs. 2 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L sind identisch mit den Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L. Hierzu wird auf die Ziffern 16.2.1 bis 16.2.6 der Durchführungshinweise verwiesen.

(2) Wer Arbeitgeber i. S. d. § 16 Abs. 2 TV-L ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Nach § 62 Abs. 1 i. V. m. § 63 Nr. 1 Sächsisches Hochschulgesetz werden die Hochschulen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten in der

Personalverwaltung im Auftrag des Freistaates Sachsen tätig. Arbeitgeber ist in diesem Fall der Freistaat Sachsen, nicht die einzelne Hochschule.

(3) Soweit es sich bei einem anderen Arbeitgeber i. S. d. § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L um Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen handelt, regelt § 16 Abs. 2 **Satz 4** i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L ergänzend, dass für Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingestellt werden, dort erworbene Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung grundsätzlich anerkannt werden. Auch in diesen Fällen ist es unerheblich, ob die Berufserfahrung im In- oder Ausland erworben wurde.

Die Anerkennung dieser Zeiten erfolgt also im Regelfall, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe für eine andere Entscheidung vorliegen. Hierbei finden frühere Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus **mehreren** Arbeitsverhältnissen mit anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen summiert Berücksichtigung, und zwar **ohne** Begrenzung auf die Stufe 2 bzw. 3. In die Addition können auch Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber einbezogen werden. Die Dauer der einzelnen Arbeitsverhältnisse und etwaige Unterbrechungen zwischen diesen sind ohne Belang. Bei **längeren Unterbrechungen** ist allerdings zunehmend die Frage zu stellen, ob in der früheren Tätigkeit noch der Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung gesehen werden kann. Die Prüfung durch die Personal verwaltenden Dienststellen ist dem entsprechend kritisch durchzuführen. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L findet hierbei keine Anwendung, weil diese Protokollerklärung eine Auslegungshilfe nur zu Satz 2 des § 16 Abs. 2 TV-L gibt.

Auch wenn diese Beschäftigten unter § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L fallen, weil es sich um frühere Arbeitsverhältnisse zu dem selben Arbeitgeber handelt, kann die Protokollerklärung Nr. 3 unberücksichtigt bleiben, weil Zeiten beim selben Arbeitgeber nicht ungünstiger behandelt werden sollen als Zeiten bei anderen Arbeitgebern im Wissenschaftsbereich.

(4) Die im v. g. Absatz gegebenen Hinweise gelten auch für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 12, soweit sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten (§ 16 Abs. 2 **Satz 5** i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L).

16.3 Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L)

(1) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 TV-L - nach folgenden **Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe** bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2	nach einem Jahr	in Stufe 1,
Stufe 3	nach zwei Jahren	in Stufe 2,
Stufe 4	nach drei Jahren	in Stufe 3,
Stufe 5	nach vier Jahren	in Stufe 4 und
Stufe 6	nach fünf Jahren	in Stufe 5 (<u>nur</u> Entgeltgruppen 2 bis 8).

(2) Die **Stufenlaufzeit** setzt sich zusammen aus den beiden Komponenten

- Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei dem Arbeitgeber (Ziffer 16.3.1) und
- Leistung (Ziffer 16.3.2).

(3) Bei reiner Addition der Stufenlaufzeiten würden Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bei durchschnittlicher Leistung die letzte Stufe (Endstufe) ihrer Entgeltgruppe nach spätestens 15 Jahren und Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15 nach spätestens 10 Jahren erreichen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beschäftigten ihre Entgeltgruppe nicht

wechseln. Anders als im bisherigen Recht wird die einmal erreichte Entgeltstufe bei dem Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe nicht mitgenommen, die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe erfolgt vielmehr betragsmäßig anhand des bisherigen Tabellenentgelts.

(4) Die **Abweichungen** von den regelmäßigen Stufenlaufzeiten des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L sind in Satz 2 des **Anhangs zu § 16 TV-L** geregelt; dies betrifft einzelne Beschäftigtengruppen in der Entgeltgruppe 9. Sonderregelungen gelten zudem gemäß Abschnitt II des Anhangs zu § 16 TV-L für Pflegekräfte (siehe Ziffer 15.8) sowie gemäß § 16 Abs. 4 TV-L für Entgeltgruppe 1 (siehe Ziffer 16.4).

(5) Der Satz 2 des Anhangs zu § 16 TV-L, der sowohl für vorhandene als auch für neu eingestellte Beschäftigte gilt, lautet wie folgt:

"In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach neun Jahren in Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend der

- Vergütungsgruppe Va ohne Aufstieg nach IVb BAT / BAT-O,
- Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb BAT / BAT-O (einschließlich in Vergütungsgruppe Vb vorhandener Aufsteiger aus Vergütungsgruppe Vc BAT / BAT-O)

erreicht; bei Tätigkeiten entsprechend der Lohngruppe 9 MTArb / MTArb-O wird die Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht."

16.3.1 Ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe

(1) Die **Stufenlaufzeit** ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L definiert als Zeit einer **ununterbrochenen Tätigkeit** innerhalb derselben Entgeltgruppe bei dem betreffenden Arbeitgeber. Es reicht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis nur rechtlich besteht, sondern die/der Beschäftigte muss auch tatsächlich arbeiten.

(2) In § 17 Abs. 3 TV-L wird in Ergänzung hierzu geregelt,

- welche Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit **gleichstehen** (Satz 1, vgl. Ziffer 17.3.1),
- welche Unterbrechungszeiten zwar nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden, jedoch für die weitere Stufenlaufzeit **unschädlich** sind (Satz 2, vgl. Ziffer 17.3.2),
- welche Unterbrechungszeiten zum **Verlust** der zuvor erreichten Stufe führen und welcher Stufe die/der Beschäftigte stattdessen zugeordnet wird (Satz 3, vgl. Ziffer 17.3.3),
- dass Zeiten als **Teilzeitbeschäftigte/r** in vollem Umgang angerechnet werden (Satz 4).

16.3.2 Leistung

(1) Das Erreichen der Stufen 4, 5 und 6 ist leistungsabhängig. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.2 verwiesen.

(2) Für das **Aufrücken der in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere Stufe** - bei übergeleiteten Angestellten in der Regel am 1. November 2008 - hat der Leistungsbezug noch keine Bedeutung. Erst nach der Zuordnung zu einer **regulären** Stufe der TV-L-Tabelle kommt die Leistung für das Erreichen der Stufen 4, 5 oder 6 zum Tragen kommen.

16.4 Entgeltgruppe 1 (§ 16 Abs. 4 TV-L)

(1) Die **Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen**, allerdings beginnend mit der Stufe 2. Demzufolge werden hier die neu eingestellten Beschäftigten **zwingend der Stufe 2** (Eingangsstufe) zugeordnet. Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht. Im zweiten Halbsatz des Satzes 3 haben die Tarifvertragsparteien zur Klarstellung auf die uneingeschränkte Geltung der Regelungen über eine leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung der Stufen (§ 17 Abs. 2 TV-L) hingewiesen. Unabhängig davon gelten aber auch die anderen Entgeltregelungen des Abschnitts III für die Beschäftigten der Entgeltgruppe 1, soweit § 16 Absatz 4 dem nicht entgegensteht.

(2) Die Entgeltgruppe 1 gilt für "**Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten**" (vgl. Anlage 4 TVÜ-Länder). Die Tarifvertragsparteien haben sich zusätzlich auf einen **Beispielskatalog** von bestimmten Berufen oder Tätigkeiten verständigt, die in Entgeltgruppe 1 einzugruppieren sind. Dazu gehören u. a. Botinnen/Boten ohne Aufsichtsfunktion, Hausarbeiter, Hausgehilfinnen/-gehilfen, Reiniger in Außenbereichen wie Höfen und Wegen sowie Serviererinnen/Servierer beziehungsweise bestimmte Tätigkeiten, u. a. Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich. Als Katalog bestimmter Beispiele für die Entgeltgruppe 1 ist diese Liste **nicht abschließend**. Sie dient als Auflistung typischer Beispiele zugleich der Orientierung. Dementsprechend sind auch andere einfachste Tätigkeiten, die den gegebenen Beispielen in ihrer Wertigkeit entsprechen, in Entgeltgruppe 1 einzugruppieren. Unerheblich ist dabei, welchen Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppen diese Tätigkeiten bislang tariflich zugewiesen waren und in welche Entgeltgruppe übergeleitete Beschäftigte mit entsprechenden Berufen beziehungsweise Tätigkeiten eingruppiert sind.

(3) Die Tarifvertragsparteien haben zudem vereinbart, dass das Tätigkeitsmerkmal "einfachste Tätigkeiten" über den bislang gezogenen Rahmen hinaus mit weiteren Beispielen durch landesbezirklichen Tarifvertrag ergänzt und ausgeweitet werden kann.

(4) Hinsichtlich des im Beispielskatalog zur Entgeltgruppe 1 der Anlage 4 TVÜ-Länder aufgeführten „Garderobenpersonals“ wird auf § 45 Nr. 1 Abs. 3 TV-L i. V. mit dem nach Nr. 28 der Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C fortgeltenden Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen über das ständig beschäftigte Abendpersonal an Theatern und Bühnen hingewiesen.

16.5 Entgeltanreize durch Zahlung einer Zulage (Vorweggewährung von Stufen)

(1) § 16 Abs. 5 TV-L eröffnet die Möglichkeit, sowohl den vorhandenen als auch den neu eingestellten Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen oder arbeitsvertraglichen Einstufung ein höheres Entgelt zu zahlen, wenn dies

- aus Gründen der regionalen Differenzierung,
- zur Deckung des Personalbedarfs,
- zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder
- zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten

erforderlich ist. Im Bereich des **Freistaates Sachsen** beschränkt sich dabei die Möglichkeit der Zulagenzahlung auf Fälle **zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften**.

(2) Die Zulage kann auch bereits bei der Einstellung gewährt werden und ist unabhängig von der Anerkennung von beruflichen Vorzeiten bei der Stufenzuordnung. Ein **Rechtsanspruch** auf die Zulage besteht **nicht**. Die Gewährung kann in Einzelfällen erfolgen, sie kann aber

auch auf bestimmte Tätigkeitsgruppen erstreckt werden. Die Bindung qualifizierter Fachkräfte kann in der Qualifikation (Mangelbereich), aber auch in der einzelnen Person (Leistungsträger) wurzeln.

(3) Die Höhe der Zulage ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zur übernächsten Stufe beziehungsweise - für Beschäftigte in der vorletzten Stufe - auf den Unterschiedsbetrag zur letzten Stufe (Höchstbetrag).

(4) Anders als im bisherigen Recht (zum Beispiel nach § 27 Abschn. C BAT/BAT-O) **kann der Unterschiedsbetrag auch teilweise zur Auszahlung gelangen**; der Arbeitgeber kann die Differenz zur nächsthöheren Stufe, die Differenz zur übernächsten Stufe, aber auch jeden anderen beliebigen Betrag bis zum Höchstbetrag als Zulage vorsehen. Er ist nicht an die Höhe der Stufensprünge gebunden. In der Praxis kann damit der individuell als sinnvoll erscheinende Betrag gewählt werden.

(5) Für **Beschäftigte in der Endstufe** können bis zu **20 v.H. der Stufe 2** der jeweiligen Entgeltgruppe als Zulage gezahlt werden. Bei **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern** an Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit einem Entgelt der Endstufe ist diese Möglichkeit auf bis zu **25 v.H. der Stufe 2** ihrer Entgeltgruppe erweitert worden (§ 16 Abs. 5 Satz 3 TV-L in der Fassung des § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L).

(6) Die Zulage (auch in der Form der vollen oder teilweisen Vorweggewährung einer Stufe) kann **befristet** werden. Sie ist auch als befristete Zulage **widerruflich**. Durch die Zahlung der Zulage ändert sich die Stufenzuordnung des Beschäftigten nicht. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe vollzieht sich unabhängig von der Zulagenzahlung. Die Zulage geht nicht in die Berechnung des individuellen Stundenentgelts (zum Beispiel für die Berechnung des Überstundenentgelts) ein. Es handelt sich bei der Zulage aber um ein "in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil" im Sinne des § 21 Satz 2 TV-L, der auch in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 Abs. 3 TV-L) eingeht.

(7) Die Gewährung einer Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bedarf in jedem Einzelfall grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen**. Die Personal verwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, begründete und konkret quantifizierte Zustimmungsanträge (unter Angabe der Entgeltgruppe/ der tariflich zustehenden Stufe/ ggf. des Zulagenbetrages) über die jeweilige oberste Dienstbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, Abteilung I vorzulegen.

Nicht der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen unterliegen Fälle von

- Beschäftigten an Hochschulen (im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen - Sächsisches Hochschulgesetz) und Forschungseinrichtungen,
 - hauptberuflichen Lehrkräften (Dozenten) an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen,
 - Ärztinnen und Ärzten der sächsischen Justizvollzugsanstalten
- nach den den zuständigen Ressorts jeweils mitgeteilten Maßgaben.

(8) **Wird von der Möglichkeit der Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L Gebrauch gemacht, ist sie der/dem Beschäftigten und der Bezügestelle des Landesamtes für Finanzen mitzuteilen; auf die Widerrufbarkeit der Zulage ist hinzuweisen.**

(9) Zusätzliche Haushaltsmittel für die Anwendung der Kann-Regelung des § 16 Abs. 5 TV-L werden nicht bereit gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im jeweiligen Personalhaushalt zu erwirtschaften.

17. Zu § 17 TV-L - Allgemeine Regelungen zu den Stufen

17.1 Stufenaufstieg am Beginn eines Monats (§ 17 Abs. 1 TV-L)

Das Erreichen der nächsthöheren Stufe während eines laufenden Kalendermonats wirkt auf den Beginn dieses Monats zurück, d.h. das höhere Tabellenentgelt steht der/dem Beschäftigten vom Beginn des entsprechenden Monats an zu.

17.2 Leistungsbezogener Stufenaufstieg (§ 17 Abs. 2 TV-L)

Das Erreichen der **Stufen 4, 5 und 6** ist leistungsabhängig. Für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L wird eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die reguläre Stufenlaufzeit jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, ist eine Verlängerung der in § 16 Abs. 3 TV-L vorgesehenen Laufzeiten möglich. Wird die Stufenlaufzeit verlängert, muss der Arbeitgeber jährlich prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.

17.2.1 Abgrenzung von leistungsbezogenem Stufenaufstieg und Leistungsentgelt nach § 18 TV-L

(1) Die leistungsbezogenen Stufenaufstiege und das Leistungsentgelt nach § 18 TV-L mit seinen durch landesbezirklichen Tarifvertrag noch zu regelnden materiellen Leistungsanreizen bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen.

(2) Die leistungsbezogenen Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TV-L) und nehmen damit längere Zeiträume, Entwicklungslinien und über die Leistungsbewertung im Rahmen des § 18 TV-L hinausgehende Aspekte in den Blick. Dies wird auch in der Rechtsfolge deutlich. Während im Rahmen der Leistungsbezahlung nach § 18 TV-L einmalige oder zeitlich befristete wiederkehrende Zahlungen erfolgen sollen, führt der beschleunigte Stufenaufstieg nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-L durch das schnellere Erreichen der höheren Entgeltstufen zu dauerhaften finanziellen Vorteilen. Damit unterscheidet sich die Regelung in § 17 TV-L auch von der Zulagenzahlung nach § 16 Abs. 5 TV-L.

17.2.2 Feststellung erheblich überdurchschnittlicher beziehungsweise erheblich unterdurchschnittlicher Leistung

(1) Ob "erheblich überdurchschnittliche" oder "erheblich unterdurchschnittliche" Leistungen im Sinne des § 17 Abs. 2 TV-L vorliegen, kann weder schematisch an der Leistungsbewertung im Rahmen des § 18 TV-L noch an dienstlichen (Regel-)Beurteilungen oder an diese Bewertungen anknüpfenden Durchschnittsbetrachtungen festgestellt werden. Erforderlich ist vielmehr eine **Gesamtbetrachtung des Einzelfalles**, die neben den erbrachten Leistungen und den verschiedenen Leistungsprofilen auch andere Aspekte der beruflichen Entwicklung wie zum Beispiel die Bewährung in unterschiedlichen Aufgabengebieten oder die regelmäßige Übernahme von Sonderaufgaben einbeziehen kann. In diese Feststellung sind allerdings **nur die Zeiten seit Beginn der Stufenlaufzeit** einzubeziehen. Deshalb wird eine Entscheidung über die Verkürzung der Stufenlaufzeit kaum schon zu Beginn der Stufenlaufzeit getroffen werden können. Im Hinblick auf die mit

einem beschleunigten Stufenaufstieg verbundene dauerhafte finanzielle Besserstellung sollte zudem auch die weitere Entwicklungsprognose der/des Beschäftigten positiv sein.

„Erheblich überdurchschnittliche“ Leistungen des Beschäftigten liegen vor, wenn er dauerhaft eine herausragende Gesamtleistung erbracht hat. Eine dauerhaft herausragende Gesamtleistung ist anzunehmen, wenn sie mindestens den Zeitraum eines Jahres umfasst und wenn die Leistungen des Beschäftigten sich von denen vergleichbarer Beschäftigter abheben und diese Leistungen das gesamte Spektrum an Aufgaben bezüglich der konkreten Tätigkeit erfassen.

(2) Bei der Feststellung "erheblich unterdurchschnittlicher“ Leistungen wird es gleichfalls eindeutiger Tatsachen bedürfen, die die finanzielle Schlechterstellung rechtfertigen. Im Hinblick auf mögliche arbeitsgerichtliche Streitigkeiten sollten diese regelmäßig aktenkundig sein und sich über einen längeren Zeitraum abzeichnen. Bezugspunkt der Prüfung ist jeweils die Tätigkeit in der aktuell maßgeblichen Entgeltgruppe. Leistungsminderungen aufgrund eines anerkannten Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen (vgl. Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 Satz 2 TV-L).

„Erheblich unterdurchschnittliche“ Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum abzeichnen, sind dem Beschäftigten alsbald mitzuteilen, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Leistungen zu verbessern.

(3) Eine **regelmäßige Überprüfung**, ob und für welche Beschäftigte Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 TV-L in Betracht kommen, ist möglich, aber nicht zwingend. Den Personal verwaltenden Dienststellen wird jedoch empfohlen, rhythmisch fixe Prüfungen der Leistungen ihrer Beschäftigten vorzunehmen. Zudem eröffnet § 17 Abs. 2 TV-L den Beschäftigten **keinen Anspruch** auf einen schnelleren Stufenaufstieg.

(4) Es handelt sich um ein Personalentwicklungselement, über das die jeweilige Personal verwaltende Dienststelle **im individuellen Fall in eigener Zuständigkeit** entscheidet. Auch wenn Aspekte der Leistungsbewertung oder der dienstlichen Beurteilungen in die Feststellung nach § 17 Abs. 2 TV-L einfließen können, ist eine doppelte "Belohnung" derselben Leistung durch Leistungsbezahlung und vorgezogenem Stufenaufstieg zu vermeiden.

(5) Insgesamt werden Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit nicht die Regel sein, sondern in **sachlich begründeten Einzelfällen** zum Tragen kommen. Die/Der "Normalleister/in" wird demgegenüber in der durchschnittlichen Stufenlaufzeit des § 16 Abs. 3 TV-L aufrücken. Daraus folgt zugleich, dass das Vorliegen der hierfür erforderlichen durchschnittlichen Leistung nicht von konkreten Bewertungen im Rahmen der Leistungsbewertung, (Regel-)Beurteilung oder entsprechenden Systemen abhängt.

(6) Wird von der Möglichkeit der Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit gemäß § 17 Abs. 2 TV-L durch die Personal verwaltende Dienststelle Gebrauch gemacht, ist sie der/dem Beschäftigten und der Bezügestelle des Landesamtes für Finanzen mitzuteilen.

17.2.3 Zeitdauer der Verkürzung beziehungsweise des Anhaltens in der Stufe

(1) § 17 Abs. 2 TV-L lässt das Überspringen von Stufen nicht zu, enthält im Übrigen aber keine Vorgaben, in welchem Umfang Stufenaufstiege verkürzt oder für welchen Zeitraum sie ausgesetzt werden können. Damit ist nach dem Tarifvertrag nicht ausgeschlossen, dass ein/e Beschäftigte/r bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dauerhaft in einer Stufe angehalten wird. Allerdings dürfte sich bei einem Leistungsbild, das längerfristig

erheblich unter dem Durchschnitt liegt, die Frage nach dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses stellen.

(2) Im Fall der Verkürzung der Stufenlaufzeit wird neben der finanziellen Dauerwirkung der Maßnahme auch die weitere Personalentwicklungsperspektive zu beachten sein, wenn ein/e Beschäftigte/r sehr früh die Endstufe ihrer/seiner Entgeltgruppe erreicht.

Das Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass die Stufenlaufzeit verkürzt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der regulären Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L durchlaufen ist.

Alternativ bleibt die Möglichkeit, auf die Regelung in § 16 Abs. 5 TV-L zurückzugreifen.

17.2.4 Betriebliche Kommission

(1) Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung der Stufenlaufzeit ist eine sog. Betriebliche Kommission, die paritätisch besetzt wird, zuständig. Sie entscheidet jedoch nicht selbst, sondern hat eine **beratende Funktion** (vgl. Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 Satz 6 TV-L). Sie unterbreitet dazu dem Arbeitgeber einen Vorschlag, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden sollte. Der Arbeitgeber entscheidet sodann über die leistungsbezogene Stufenzuordnung, d.h. ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es bei dem Festhalten in der Stufe verbleibt. Die Mitglieder der paritätischen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt (paritätische Besetzung). Die **Mitglieder müssen der Dienststelle/Betrieb** beziehungsweise der Personal verwaltenden Stelle **angehören**. Beschäftigte anderer Dienststellen/Betriebe oder sonstige Dritte können nicht in die Kommission berufen werden.

(2) Vor Bildung der paritätischen Kommission nach § 17 Abs. 2 TV-L bleibt abzuwarten, inwieweit der landesbezirkliche Tarifvertrag nach § 18 Abs. 4 TV-L eine entsprechende Mitwirkung der Beschäftigten vorsieht. Gegenwärtig wird auch noch kein praktischer Handlungsbedarf gesehen, da ein leistungsbezogener Stufenaufstieg frühestens Ende 2009 anstehen kann. Im Bedarfsfalle ist - wie bisher - auf die einschlägigen allgemeinen arbeitsrechtlichen Instrumente zurückzugreifen, die ohnehin neben der Verlängerung der Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 2 Satz 2 TV-L stehen.

17.3 Stufenlaufzeit - Besondere Regelungen (§ 17 Abs. 3 TV-L)

Gemäß § 16 Abs. 3 TV-L setzt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe bestimmte Zeiten **einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber** voraus. In § 17 Abs. 3 TV-L wird der Einfluss von Unterbrechungszeiten auf den Stufenaufstieg geregelt.

17.3.1 Anrechenbare Zeiten (§ 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L)

(1) Die in § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a bis f TV-L genannten Zeiten wie zum Beispiel bezahlter Urlaub und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen stehen den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L gleich. Sie unterbrechen die Stufenlaufzeit daher nicht, sondern werden im vollen Umfang auf die Stufenlaufzeit **angerechnet**.

Es bestehen keine Bedenken, auch die übrigen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelten Beschäftigungsverbote – also in erster Linie Beschäftigungsverbote nach § 3

Abs. 1, aber auch die ggf. vollständigen Beschäftigungsverbote nach § 4, § 6 Abs. 2 oder 3 und § 8 Abs. 1, 3 oder 5 MuSchG – als Unterbrechungen i. S. des § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a TV-L aufzufassen.

(2) Zeiten einer **sonstigen Unterbrechung** von weniger als einem Monat im Kalenderjahr im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e TV-L sind **kurzfristige** Unterbrechungszeiten, die in der Regel nicht länger als einen Monat dauern, also z. B. Zeiten der kurzfristigen unbezahlten Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L oder der Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder gemäß § 45 SGB V. Nach Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen ist hierbei ein "Gesamtkalenderjahreskonto" zu führen: Je Kalenderjahr können insgesamt höchstens 29 Tage (vgl. § 191 BGB) dieser kurzfristigen Unterbrechungen, die keine Zeiten nach den Buchstaben a bis d und f des § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L sind, als ununterbrochene Stufenlaufzeit angerechnet werden. Liegen im Kalenderjahr mehrere kurzfristige Unterbrechungen vor, sind diese jeweils, aber insgesamt höchstens bis zu 29 Tage im Kalenderjahr als anrechenbare Zeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L zu berücksichtigen.

(3) Seitens des Staatsministeriums der Finanzen bestehen keine Bedenken, auch Zeiten des Grundwehrdienstes, von Wehrübungen oder des Zivildienstes als Zeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L anzusehen. Damit scheidet eine sinngemäße Anwendung des § 6 Abs. 4 Arbeitsplatzschutzgesetz (Zulagenzahlung statt Bewährungsaufstieg) aus. Dasselbe gilt in den entsprechenden Fällen der §§ 16, 16a Arbeitsplatzschutzgesetz.

17.3.2 Unschädliche Unterbrechungszeiten (§ 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L)

(1) Nicht in § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L erwähnte Unterbrechungen **bis zu jeweils 3 Jahren** werden zwar nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet, sind aber im Übrigen für die Stufenentwicklung **unschädlich**. Die vor der Unterbrechung erreichte Stufe wird währenddessen angehalten und läuft bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nahtlos dort weiter, wo die/der Beschäftigte innerhalb der Stufe aufgehört hat. Nach Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen sind Zeiten einer Unterbrechung im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L danach Zeiten, die nicht unter Satz 1 fallen, weil sie einen Monat oder länger, aber höchstens jeweils drei Jahre dauern. Das sind also z. B. Zeiten eines Sonderurlaubs ohne anerkanntes dienstliches/betriebliches Interesse oder Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung/Krankengeldzuschuss nach § 22 TV-L mit jeweils entsprechender Dauer. In diesen Fällen ist die gesamte Dauer als unschädliche, jedoch die Stufenlaufzeit hinausschiebende Zeit anzusehen. Eine "Herausrechnung" von 29 Tagen (und Anrechnung dieser Tage nach Satz 1) findet nicht statt.

Beispiel:

Ein Beschäftigter erhält Tabellenentgelt aus Entgeltgruppe 9 Stufe 3; seine verbleibende Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 4 - durchschnittliche Leistung vorausgesetzt - beträgt noch 12 Monate. Der Beschäftigte nimmt Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts (§ 28) von zwei Jahren. Weil die Unterbrechung nicht mehr als drei Jahren andauerte, beginnt nach Wiederaufnahme der Beschäftigung die Stufenlaufzeit nicht von Neuem. Vielmehr bleibt die vor Antritt des Sonderurlaubs erreichte Stufenlaufzeit erhalten und die Stufe 4 kann nach einer Tätigkeit von 12 Monaten erreicht werden.

(2) Der Tarifvertrag eröffnet die unschädliche Unterbrechung für "jeweils" drei Jahre. Aus dem Zusatz "jeweils" folgt, dass auf den einzelnen Unterbrechungsvorgang abzustellen ist. Darauf, wie viel Zeit zwischen mehreren unschädlichen Unterbrechungen liegt, kommt es grundsätzlich nicht an.

(3) Nach dem Tariftext sind zudem unschädlich:

- Zeiten einer Unterbrechung wegen **Elternzeit**. Hier gilt die Begrenzung auf drei Jahre nicht, so dass auch eine mehr als drei Jahre umfassende Elternzeit (zum Beispiel bei Betreuung mehrerer Kinder) die bisher zurückgelegte Stufenlaufzeit nicht untergehen lässt. Der Begriff "Elternzeit" bezieht sich auf die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beziehungsweise - ab 1. Januar 2007 - nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Zeiten einer sonstigen Kinderbetreuung fallen nicht hierunter.
- Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte).

(4) In beiden Fällen wird die vor der Unterbrechung **erreichte Stufe angehalten** und läuft nach Wiederaufnahme der Arbeit weiter. Schließt sich hingegen an eine Elternzeit ein Sonderurlaub zur Kinderbetreuung von mehr als drei Jahren an, erfolgt bei Wiederaufnahme der Arbeit eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichte Stufe vorangeht (siehe Ziffer 17.3.3).

17.3.3 Schädliche Unterbrechungszeiten (§ 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L)

(1) Bei einer **Unterbrechung von mehr als 3 Jahren** erfolgt eine **Rückstufung**, sofern es sich nicht um eine Unterbrechung wegen Elternzeit handelt. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung werden die Rückkehrer der nächstniedrigeren Stufe zugeordnet, also der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorausgeht. Untergrenze ist die Stufe, der die/der jeweilige Beschäftigte im Falle einer **Neueinstellung** bei unterstellter Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen wäre. Die Laufzeit der neuen Stufe beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

Beispiel:

Ein Beschäftigter mit Verwaltungsaufgaben, Entgeltgruppe 9 Stufe 3, der nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit die Stufe 4 erreichen würde, nimmt einen fünfjährigen Sonderurlaub nach § 28TV-L. Nach 5 Jahren nimmt er seine vorherige Tätigkeit in der Entgeltgruppe 9 wieder auf. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L erfolgt eine Rückstufung, er wird der nächst niedrigeren Stufe, hier der Stufe 2, zugeordnet. Die zweijährige Stufenlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 3 beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, die Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L (Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe nach Unterbrechungen von mehr als drei Jahren) so auszulegen, dass

- nur nach dem Inkrafttreten des TV-L liegende Unterbrechungszeiten zu berücksichtigen sind (für vorher liegende Unterbrechungszeiten enthält § 5 Abs. 6 Halbsatz 2 TVÜ-Länder eine besondere Vorschrift),
- ein Rückfall in eine niedrigere Entgeltstufe nur erfolgen kann, wenn die/der Beschäftigte bereits aus einer regulären Stufe in die nächste reguläre Stufe aufgestiegen war und
- Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe befinden, deshalb auch nach längeren Unterbrechungen nicht zurückfallen können.

17.3.4 Anrechnung Teilzeitbeschäftigung (§ 17 Abs. 3 Satz 4 TV-L)

§ 17 Abs. 3 Satz 4 TV-L verdeutlicht, dass es für die Stufenlaufzeit unerheblich ist, ob Beschäftigte in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind.

17.4 Stufenzuordnung bei Höhergruppierung/Herabgruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L)

Anders als das bisherige Recht kennt der TV-L keine automatisch fortlaufenden Lebensalters- oder Lohnstufen, die bei Höhergruppierungen mitgenommen werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Bezahlung nach Berufserfahrung und Leistung erfolgt die Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen im TV-L **betragsmäßig** (gegebenenfalls mit Garantiebtrag); bei einer Herabgruppierung ist eine stufengleiche Zuordnung vorgesehen.

17.4.1 Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 TV-L)

(1) Nach einer Höhergruppierung werden die Beschäftigten in ihrer neuen Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie **mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt** erhalten. Da es sich bei diesen Beschäftigten in aller Regel nicht mehr um Neueinstellungen handelt, werden sie jedoch unabhängig von der Höhe ihres bisherigen Verdienstes **mindestens der Stufe 2** zugeordnet. Die Tarifvertragsparteien sind davon ausgegangen, dass Höhergruppierungen aus der Stufe 1 heraus in der Praxis die Ausnahme bilden werden. Bei **Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe** wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte.

Beispiel 1:

Einem Beschäftigten mit Entgelt aus der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 (2.590 Euro) werden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 12 übertragen, die eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 zur Folge haben.

Bei (fiktiver) Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 11 steht dem Beschäftigten dort ein Betrag von 2.683 Euro (= Stufe 3) und bei weiterer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 12 dann ein Betrag von 2.960 Euro (= Stufe 3) zu. Dieser Betrag wird nach der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 gezahlt. Ein direkter Vergleich des Ausgangswertes in der Entgeltgruppe 10 von 2.590 Euro mit einem mindestens gleich hohen Wert in der Entgeltgruppe 12 hätte demgegenüber zur Zuordnung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 12 (2.590 Euro) geführt.

(2) Die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe gilt auch bei der Höhergruppierung übergeleiteter Angestellter von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 (Hinweis: Die Entgeltgruppen 4 und 7 sind bei Angestellten nicht besetzt).

(3) Ein **Garantiebtrag** soll sicherstellen, dass Beschäftigte nach Übertragung der höherwertigen Tätigkeit einen **Mindestgewinn** erzielen. Maßgeblich ist insoweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem in der nächsthöheren Entgeltgruppe maßgebenden, mindestens gleich hohen neuen Tabellenentgelt. Liegt der Unterschiedsbetrag unter dem Garantiebtrag, so sichert der Garantiebtrag den entsprechenden Mindestgewinn.

Die **Höhe** des Garantiebtrages beträgt:

	Entgeltgruppen 1 bis 8	Entgeltgruppen 9 bis 15
Tarifgebiet Ost	bis 31.12.2007: 23,13 Euro	
	ab 01.01.2008: 25,00 Euro	bis 30.04.2008: 46,25 Euro
	ab 01.05.2008: 25,73 Euro	ab 01.05.2008: 47,59 Euro
Tarifgebiet West	bis 31.12.2007: 25,00 Euro	bis 31.12.2007: 50,00 Euro
	ab 01.01.2008: 25,73 Euro	ab 01.01.2008: 51,45 Euro

(4) Auch wenn bei der Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Stufenzuordnung so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte (§ 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L), ist die Prüfung, ob ein Garantiebtrag zusteht, nicht bei jedem Zwischenschritt, sondern erst am Schluss vorzunehmen. Dies lässt sich sowohl aus der Satzreihenfolge in § 17 Abs. 4 TV-L als auch mit Sinn und Zweck des Garantiebtrages begründen: Der Beschäftigte soll, wenn die ermittelten Tabellenwerte nicht einen bestimmten Unterschiedsbetrag ergeben, durch die Höhergruppierung einen Mehrgewinn mindestens in Höhe des Garantiebtrages erhalten. Diesem Anliegen wird bei einem **Vergleich des Ausgangs- mit dem Endwert** Rechnung getragen. Es ist nicht gerechtfertigt, den Garantiebtrag mehrfach anzusetzen.

Beispiel 2:

Einem Beschäftigten mit Entgelt aus der Entgeltgruppe 6/Stufe 6 von 2.114,00 Euro werden am 1. Juli 2007 höherwertige Tätigkeiten übertragen, die der Entgeltgruppe 8 zuzuordnen sind:

<i>Entgeltgruppe 6/Stufe 6</i>	<i>2.114,00 Euro</i>
<i>Entgeltgruppe 7/Stufe 5</i>	<i>2.132,00 Euro</i>
<i>Entgeltgruppe 8/Stufe 4</i>	<i>2.155,00 Euro</i>

Dem Beschäftigten steht kein Garantiebtrag in Höhe von 23,13 Euro zu, weil die Differenz zwischen Entgeltgruppe 6/Stufe 6 und Entgeltgruppe 8/Stufe 4 bereits 41,00 Euro beträgt.

(5) Die Regelung über den Garantiebtrag in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L stellt allein auf den Vergleich der Tabellenwerte ab. Bezieht der Beschäftigte aufgrund einer früheren Höhergruppierung bereits einen Garantiebtrag, so ist dieser Garantiebtrag bei einer weiteren Höhergruppierung nicht in den Vergleich der Tabellenwerte mit einzubeziehen.

(6) Es bestehen keine Bedenken, die Regeln über den Garantiebtrag auch dann anzuwenden, wenn Beschäftigte **aus der individuellen Endstufe höhergruppiert** werden.

(7) Die Garantiebträge nehmen an **allgemeinen Entgeltanpassungen** teil (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L); dazu gehört im Tarifgebiet Ost auch die Anhebung des Bemessungssatzes.

Bei allgemeinen Entgeltanpassungen wird bei einem bereits vor dem Zeitpunkt der allgemeinen Entgeltanpassung zu zahlenden Garantiebtrag nur der Teil des Garantiebtrages, der das neue, nach der Höhergruppierung zustehende reguläre Tabellenentgelt übersteigt, dynamisiert.

Beispiel 3:

Eine Beschäftigte im Tarifgebiet Ost mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 7 Stufe 4 (2.230 Euro) war bei der Höhergruppierung am 1. März 2008 in die Entgeltgruppe 8 dort der Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt von 2.240 Euro zuzuordnen. Da die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt lediglich 10 Euro betrug, stand der Garantiebtrag von 25 Euro zu. Der Garantiebtrag erhöht sich am 1. Mai 2008 um 2,9 v. H. auf 25,73 Euro. Gleichzeitig verändern sich die Tabellenbeträge in Entgeltgruppe 7 von 2.230 Euro auf 2.295 Euro, in Entgeltgruppe 8 von 2.240 Euro auf 2.305 Euro.

Der Garantiebtrag von bisher 25 Euro ist schon am 1. März 2008 aufzuteilen in 10 Euro, die in das Tabellenentgelt fließen (und es auf 2.240 Euro erhöhen) sowie in weitere 15 Euro, die zusätzlich zu dem Betrag von 2.240 Euro gezahlt werden. Am 1. Mai 2008 erhöht sich der Betrag von 15 Euro um 2,9 v. H. auf 15,44 Euro, die zusätzlich zu dem Tabellenentgelt von 2.305 Euro geleistet werden, so dass die Gesamtbezüge 2.320,44 Euro betragen.

(8) Mit Erreichen der nächsthöheren Stufe entfällt der Garantiebtrag, gezahlt wird dann wieder das reguläre Stufenentgelt.

(9) Die **Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe** beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung von neuem. "**Restzeiten**" aus der bisherigen Entgeltgruppe und -stufe werden in der höheren Entgeltgruppe **nicht angerechnet**.

Beispiel 4:

Einem Beschäftigten mit Entgelt aus der Entgeltgruppe 7 Stufe 4 von 2.063 Euro werden am 1. Dezember 2007 höherwertige Tätigkeiten übertragen, die der Entgeltgruppe 8 zuzuordnen sind.

Betragsmäßig ist er nach der Höhergruppierung der Stufe 3 in der Entgeltgruppe 8 mit einem Tabellenentgelt von 2.072 Euro zuzuordnen. Da die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und seinem neuen Tabellenentgelt lediglich 9 Euro beträgt, steht ihm der Garantiebtrag von 23,13 Euro zu. Sein Entgelt beträgt daher ab 1. Dezember 2007 2.086,13 Euro; zeitgleich beginnt die dreijährige Laufzeit in der Stufe 3.

Beispiel 5:

Einer Beschäftigten mit Entgelt aus der Entgeltgruppe 14 Stufe 4 von 3.608 Euro werden am 1. Oktober 2007 höherwertige Tätigkeiten übertragen, die der Entgeltgruppe 15 zuzuordnen sind.

Betragsmäßig ist sie nach der Höhergruppierung der Stufe 3 in der Entgeltgruppe 15 mit einem Tabellenentgelt von 3.608 Euro zuzuordnen. Da die Tabellenentgelte alt und neu identisch sind, steht ihr der Garantiebtrag von 46,25 Euro zu. Ihr Entgelt beträgt daher ab 1. Oktober 2007 3.654,25 Euro; zeitgleich beginnt die dreijährige Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4 in Entgeltgruppe 15.

Hinweis:

Für ehemalige Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder beziehungsweise § 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder in eine **individuelle Zwischenstufe** übergeleitet worden sind, und die vor dem 1. November 2008 höhergruppiert werden, endet mit der Zuordnung einer regulären Stufe in der neuen Entgeltgruppe die Zeit in der individuellen Zwischenstufe. Von diesem individuellen Zuordnungszeitpunkt an richtet sich das Erreichen der nächsten Stufe nach § 16 Abs. 3 TV-L.

Für Höhergruppierungen aus der **individuellen Endstufe** wird auf Ziffer 7.4 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder, a.a. O., verwiesen.

(10) Soweit durch die Zahlung des Garantiebtrages das Tabellenentgelt nach der regulären Stufe überschritten wird, geht dieser Teil des Garantiebtrages als ein in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil in die Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 2 TV-L und in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 3 TV-L ein. Er bleibt hingegen ohne Auswirkungen auf das individuelle Stundenentgelt (zum Beispiel für die Berechnung des Überstundenentgelts).

(11) Fällt der Aufstieg in eine höhere Stufe der bisherigen Entgeltgruppe (§ 16 Abs. 3 TV-L, § 7 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Länder, am 1. November 2008 gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder) in denselben Monat wie eine Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TV-L und § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder), ist in allen Fällen unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der beiden Ereignisse rechnerisch zunächst der Stufenaufstieg umzusetzen und erst im Anschluss daran die Höhergruppierung vorzunehmen.

17.4.2 Herabgruppierung (§ 17 Abs. 4 Satz 4 und 5 TV-L)

(1) Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte auch in der niedrigeren Entgeltgruppe der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, wird also **stufengleich** in die niedrigere Entgeltgruppe herabgruppiert. Dies gilt nicht im Fall der Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen.

Hinweis:

Für Herabgruppierungen aus der **individuellen Endstufe** wird für übergeleitete ehemalige Angestellte (Regelungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder) auf Ziffer 6.6 der Durchführungshinweise des SMF vom 19. September 2006 zum TVÜ-Länder und für übergeleitete ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter (Regelungen nach § 7 Abs. 2 Satz TVÜ-Länder) auf die Ausführungen in Ziffer 7.5 der Hinweise vom 19. September 2006 verwiesen.

(2) Die vor der Herabgruppierung in der bisherigen Stufe zurückgelegten Zeiten sind für den nächsten Stufenaufstieg **anzurechnen**. Der/die Beschäftigte steigt somit zu demselben Zeitpunkt in der Stufe auf, zu dem auch ohne Herabgruppierung ein Stufenaufstieg angestanden hätte (es sei denn, aus Leistungsgründen wird der Stufenaufstieg gehemmt).

17.4.3 Zahlungsbeginn

Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Höher- oder Herabgruppierung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der neu festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls mit dem Garantiebetrug (§ 17 Abs. 4 Satz 5 TV-L).

18. Zu § 18 TV-L - Leistungsentgelt

18.1 Einführung

(1) § 18 TV-L enthält Rahmenregelungen für die leistungsorientierte Bezahlung. Die Norm trifft die Grundsatzentscheidung zur Einführung eines Leistungsentgelts ab 2007, enthält im Übrigen aber nur wenige Eckpunkte zur Ausgestaltung des Leistungsentgelts und zum Entgeltvolumen der Leistungsbezahlung. Nähere Regelungen bleiben dem eigenständigen landesbezirklichen Tarifvertrag vorbehalten, der noch abzuschließen ist.

(2) Da die Tarifverhandlungen zum Abschluss eines landesbezirklichen Tarifvertrages zur Ausgestaltung des Leistungsentgelts (§ 18 Abs. 4 TV-L) noch fort dauern, wurde die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Gewährung von Prämien für besondere Leistungen an Arbeitnehmer (**VwV Leistungsprämien**) vom 16. April 1999 (SächsABl. S. 418) über den 31. Dezember 2007 hinaus verlängert (vgl. VwV vom 11. Dezember 2007, SächsABl. SDR. S. S 538) und durch die Neufassung vom 30. April 2008 (SächsABl. S. 755) ersetzt.

Zur **außertariflichen** Gewährung von Leistungsprämien wird auf das Rundschreiben des SMF vom 12. Januar 2009, Az. 16-P2152-38/36-1105 hingewiesen.

18.2 Regelungen zur Ausgestaltung des Leistungsentgelts

(1) Das Leistungsentgelt wird zum 1. Januar 2007 für **alle Beschäftigten** mit Ausnahme der unter § 41 TV-L fallenden Ärztinnen und Ärzte auf der Grundlage eines noch zu vereinbarenden landesbezirklichen Tarifvertrages zum Leistungsentgelt eingeführt. Sollte nicht rechtzeitig eine tarifvertragliche Einigung möglich sein, regelt § 18 Abs. 5 TV-L, dass mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des für den Monat September desselben Jahres zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt werden. Zur Durchführung des § 18 Abs. 5 TV-L wird auf die gesonderten Rundschreiben des SMF vom 5. November 2007, Az. 16-P2100-15/109-58360, und 20. Oktober 2008, Az. 16-P2100-15/109-53733, hingewiesen.

(2) Für die Ausgestaltung des Leistungsentgelts trifft der TV-L folgende Festlegungen: Das Leistungsentgelt wird **zusätzlich** zum Tabellenentgelt gewährt. Es wird sich an der individuellen Leistung der/des Beschäftigten orientieren und variabel sein. Als Elemente einer leistungsorientierten Bezahlung kommen **einmalige Leistungs- und Erfolgsprämien** sowie eine zeitlich **befristete regelmäßige Leistungszulage** in Betracht. Regelungen zur individuellen Leistungsfeststellung und -bewertung werden in den noch zu vereinbarendem landesbezirklichen Tarifvertrag und diesen ausfüllende Dienstvereinbarungen getroffen werden. Die Leistungsmessung wird auch an die Leistung von Gruppen (Teams) anknüpfen können.

18.3 Regelungen zum Entgeltvolumen

(1) Wie zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart, wird für die Leistungsbezahlung im Jahr 2007 zunächst ein Gesamtvolumen von **1 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres** aller unter den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers (mit Ausnahme der unter § 41 TV-L fallenden Ärztinnen und Ärzte) zur Verfügung stehen (Startvolumen). Der genaue Umfang des für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Finanzvolumens wird durch die Protokollerklärung zu § 18 Abs. 1 Satz 3 TV-L konkretisiert. Zielvolumen der für die Leistungsbezahlung zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind 8 v.H. der ständigen Monatsentgelte aller unter den TV-L fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers (mit Ausnahme der unter § 41 TV-L fallenden Ärztinnen und Ärzte). Ein Zeitplan für das Erreichen dieses Zielvolumens ist im TV-L nicht festgelegt.

(2) Der TV-L regelt, welches Finanzvolumen für die Leistungsbezahlung insgesamt zur Verfügung steht. Eine Festlegung, welches Volumen das Leistungsentgelt für einen einzelnen Beschäftigten gemessen an dessen Monatsentgelt haben kann, ist damit nicht verbunden.

19. Zu § 19 TV-L - Erschwerniszuschläge

(1) § 19 TV-L enthält nur eine **Rahmenvorschrift** für die Zahlung von Erschwerniszuschlägen. Er umschreibt allgemein, welche außergewöhnlichen Erschwernisse eine Zulagenzahlung rechtfertigen können, und legt fest, dass die Zuschläge in der Regel 5 bis 15 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 betragen sollen. Für welche konkreten Arbeiten Erschwerniszuschläge

zu zahlen sind, ist in einem besonderen Tarifvertrag noch festzulegen. Dort wird auch die Höhe der Zuschläge konkret vereinbart.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Regelung gelten die bisherigen Regelungen über Erschwerniszuschläge in folgenden Tarifverträgen mit ihrem jeweiligen bisherigen Geltungsbereich fort:

- Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL) vom 8. Mai 1991,
- Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT vom 11. Januar 1962, im Tarifgebiet Ost in Verbindung mit dem TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991.

(3) Nach der Anpassung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2008 ergeben sich **ab 1. Mai 2008** im Tarifgebiet Ost bei den Lohnzuschlägen nach o. g. Tarifvertrag (vgl. Absatz 2 2. Anstrich oben) dieselben Lohnzuschläge wie im Tarifgebiet West, also folgende Beträge:

Zuschlagsgruppe	€
I (5 %)	0,31
II (6 %)	0,38
III (8 %)	0,50
IV (10 %)	0,63
V (12 %)	0,75
VI (14 %)	0,88
VII (16 %)	1,01
VIII (20 %)	1,26
IX (25 %)	1,57
X (31 %)	1,95

Die Taucherzuschläge (West) blieben am 1. Januar 2008 unverändert, da die hierfür maßgebende Grenze von 12 v.H. seit der letzten Erhöhung noch nicht erreicht war. Damit bleiben die Taucherzuschläge, die zuletzt am 1. Januar 2008 aufgrund der Anhebung des Bemessungssatzes erhöht worden waren, am 1. Mai 2008 auch im Tarifgebiet Ost unverändert. Sie betragen weiterhin bei Taucharbeiten

	€
bis zu 5 m	14,56
von über 5 bis 10 m	17,72
von über 10 bis 15 m	22,14
von über 15 bis 20 m	28,48
über 20 m je 5 m um	6,32
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	3,36

(4) Die Fortgeltung betrifft **sowohl vorhandene als auch neu eingestellte Beschäftigte** (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 TVÜ-Länder). Soweit in den fortgeltenden Tarifverträgen die Erschwerniszuschläge als Monatsbeträge ausgewiesen sind, erhalten Teilzeitbeschäftigte diese Zuschläge gemäß § 24 Abs. 2 TV-L in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(5) Durch die befristete Fortgeltung der bisherigen Tarifverträge werden Besitzstände nicht begründet.

20. Zu § 20 TV-L - Jahressonderzahlung

Zu § 20 TV-L - Jahressonderzahlung wird auf die Rundschreiben des SMF vom 6. November 2006, Az. 16-P2100-15/93-58707, und vom 27. August 2007, Az. 16-P2100-15/93-37166, verwiesen.

21. Zu § 21 TV-L - Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

21.1 Allgemeines

(1) § 21 TV-L löst die bisherige Regelung über die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT/BAT-O beziehungsweise den Urlaubslohn nach § 48 Abs. 2 MTArb/MTArb-O ab. Die Vorschrift begründet selbst keinen Entgeltfortzahlungsanspruch, sondern setzt diesen bereits voraus. § 21 TV-L regelt einheitlich für alle Beschäftigten die Höhe des trotz Nichtleistung der Arbeit fortzuzahlenden Entgelts in den nachstehend abschließend aufgezählten Fällen:

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 22 Abs. 1 TV-L),
- Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 26 TV-L),
- Entgeltfortzahlung bei Zusatzurlaub (§ 27 TV-L)

(2) Die in § 21 TV-L geregelte Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung stellt eine Kombination aus dem Lohnausfall- und dem Referenzprinzip dar; dabei wird - wie bisher - nach der Art der Entgeltbestandteile differenziert:

- Die **in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile** werden nach dem **Lohnausfallprinzip** weitergezahlt (§ 21 Satz 1 TV-L); dabei handelt es sich um das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteilen wie zum Beispiel Zulagen.
- Die **nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile** (zum Beispiel Zeitzuschläge in Stundensätzen oder Erschwerniszuschläge in Tagessätzen) werden nach dem **Referenzprinzip** in Form eines arbeitstäglichen Tagesdurchschnitts, der sich auf einen Berechnungszeitraum von drei vollen Kalendermonaten bezieht, gezahlt (§ 21 Sätze 2 und 3 TV-L).

21.2 Weiterzahlung nach dem Lohnausfallprinzip (§ 21 Satz 1 TV-L)

Das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L), dem das Vergleichsentgelt (§ 5 TVÜ-Länder) gleichsteht, und die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile - also die sog. **ständigen Entgeltbestandteile** - werden nach dem Lohnausfallprinzip weitergezahlt. Die Auszahlung erfolgt an dem allgemein bestimmten Zahltag des laufenden Monats, in dem das maßgebende Ereignis für die Entgeltfortzahlung liegt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV-L).

21.3 Tagesdurchschnitt nach dem Referenzprinzip (§ 21 Satz 2 TV-L)

(1) Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, also die nach Stunden- oder Tagessätzen bemessenen sog. **unständigen Entgeltbestandteile**, werden hingegen nach dem Referenzprinzip für jeden Tag der Entgeltfortzahlung als Durchschnitt aus einem

bestimmten Referenzzeitraum gezahlt. Die **Berechnung des Tagesdurchschnitts** erfolgt dabei auf **arbeitstäglicher Basis**, da derartige Entgeltbestandteile nur an Tagen mit Arbeitsleistung anfallen können. In Anlehnung an die gesetzliche Regelung nach § 11 Bundesurlaubsgesetz ist für die Berechnung des Tagesdurchschnitts in der Fünftageweche deshalb der Faktor 1/65 anzusetzen (vgl. Protokollerklärung Nr. 2 Satz 1 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L); dies entspricht pauschaliert den Arbeitstagen im Bemessungszeitraum von drei Monaten nach § 21 Satz 2 TV-L (= 13 Wochen x 5 Arbeitstage).

(2) In die Durchschnittsberechnung gehen sowohl tarifliche als auch **überbeziehungsweise außertariflich** gewährte unständige Entgeltbestandteile ein. Sofern unständige Entgeltbestandteile als **Monatspauschalen** gezahlt werden, bleiben sie bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt; sie werden wie ständige Entgeltbestandteile nach Ziffer 21.2 weitergezahlt. Die Auszahlung des Tagesdurchschnitts erfolgt gemäß der **Fälligkeitsregelung** in § 24 Abs. 1 Satz 2 TV-L zeitversetzt erst am **Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt**.

21.3.1 Berechnungsformel

Die Berechnung des Durchschnitts nach § 21 Satz 2 TV-L erfolgt in folgenden zwei Berechnungsschritten:

a) Regelfall, erster Berechnungsschritt

(1) Zunächst werden alle zu berücksichtigenden unständigen Entgeltbestandteile (vgl. die Ausnahmen in § 21 Satz 3 TV-L), die **während des Berechnungszeitraums erzielt** wurden, zusammengerechnet. Dass es nicht auf die im Berechnungszeitraum fälligen Entgeltbestandteile ankommt, stellt sprachlich die Protokollerklärung Nr. 2 Satz 1 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L klar. Danach wird der Tagesdurchschnitt auf Basis "der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben" gezahlt. Bestätigt wird dies zudem durch Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L, der besondere Maßgaben enthält, wenn das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden hat (käme es auf die im Berechnungszeitraum fälligen Entgeltbestandteile an, hätte man bei Neueinstellungen Sondervorschriften für die ersten fünf Kalendermonate benötigt).

(2) **Berechnungszeitraum** sind dabei im Regelfall die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (§ 21 Satz 2 TV-L). Entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz ist dabei auf den Beginn des maßgebenden Ereignisses abzustellen. Sofern der Anlass für die Entgeltfortzahlung mehr als einen Kalendermonat betrifft, erfolgt aus diesem Grund daher keine Neuberechnung des Tagesdurchschnitts.

Beispiel:

Eine Beschäftigte hat vom 30. März 2007 bis 10. April 2007 Erholungsurlaub. Der Tagesdurchschnitt ist auf Basis der vollen Kalendermonate Dezember 2006 bis Februar 2007 zu berechnen. Eine Neuberechnung des Tagesdurchschnitts für die Urlaubstage im April 2007 erfolgt nicht, da der Beginn des Urlaubs maßgeblich ist.

(3) Bei der Durchschnittsberechnung nach § 21 Satz 2 TV-L zu berücksichtigen sind gemäß Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L nur Kalendermonate, an denen das Arbeitsverhältnis an allen Kalendertagen bestanden hat. Das Abstellen auf volle Kalendermonate entspricht der bisherigen Regelung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT/BAT-O für neu begründete Arbeitsverhältnisse beziehungsweise § 47 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT/BAT-O bei Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Volle

Kalendermonate im Sinne des § 21 Satz 2 TV-L, in denen die Entgeltzahlung vollständig unterbrochen war (z. B. wegen Krankheit nach der Entgeltfortzahlung), sind in den Berechnungszeitraum für den Tagesdurchschnitt mit einzubeziehen, d. h. der Faktor beträgt bei einer Fünftage-Woche ebenso 1/65.

b) Zweiter Berechnungsschritt

Berechnung eines Tagesdurchschnitts

Bei der Fünftageweche wird der Tagesdurchschnitt berechnet, indem die nach Buchstabe a ermittelte Summe der unständigen Entgeltbestandteile, die in den dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonaten erarbeitet wurden, pauschal mit 1/65 multipliziert (= 13 Wochen x 5 Arbeitstage) wird. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln (Satz 3 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L). Bei der Sechstageweche ist beispielsweise 1/78 (= 13 Wochen x 6 Arbeitstage) anzusetzen. Maßgebend ist jeweils die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums (Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L).

Beispiel:

Ein Beschäftigter, der in der Fünftageweche arbeitet, erzielt in den Kalendermonaten Januar bis März 2007 aufgrund seiner jeweiligen Arbeitsleistung unständige Entgeltbestandteile in Höhe von insgesamt 150 Euro. Im April 2007 nimmt er 10 Arbeitstage Erholungsurlaub. Die Summe des dafür zustehenden Tagesdurchschnitts beträgt insgesamt 23,10 Euro (= 150,00 Euro x 1/65 [pauschal] = 2,31 Euro; 2,31 Euro x 10). Auf die tatsächliche Anzahl der Arbeitstage im Berechnungszeitraum kommt es hier nach Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L nicht an.

Berechnung eines Stundendurchschnitts

In Fällen der stundenweisen Entgeltfortzahlung bestehen keine Bedenken, die Summe der während des Berechnungszeitraums von drei Kalendermonaten erzielten, berücksichtigungsfähigen unständigen Entgeltbestandteile auf einen Kalendermonat umzurechnen und durch das 4,348-fache der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen. Es wird also die allgemeine Formel für die Berechnung des Stundenentgelts nach § 24 Abs. 3 (siehe Ziffer 24.5 zu § 24 TV-L) angewandt.

Beispiel 1:

*Ein **Vollzeitbeschäftigter**, für den eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden gilt, erhält für eine Stunde Entgeltfortzahlung. Im Berechnungszeitraum von drei Kalendermonaten haben unständige Entgeltbestandteile in Höhe von 600 Euro zugestanden.*

600 Euro : 3 Kalendermonate = 200 Euro/Kalendermonat;

200 Euro : 173,92 Stunden [= 40 Stunden x 4,348] = 1,15 Euro/Stunde.

Beispiel 2:

*Ein **Teilzeitbeschäftigter** mit 50 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (= 20 Stunden) erhält für eine Stunde Entgeltfortzahlung. Im Berechnungszeitraum von drei Kalendermonaten haben unständige Entgeltbestandteile in Höhe von 300 Euro zugestanden.*

300 Euro : 3 Kalendermonate = 100 Euro/Kalendermonat;

100 Euro : 86,96 Stunden [= 20 Stunden x 4,348] = 1,15 Euro/Stunde.

c) Ausnahmefälle

(1) Abweichend vom Regelfall nach Buchstabe a ist in folgenden Fällen ein **Ersatzberechnungszeitraum** zu berücksichtigen:

- Bei **Neueinstellungen** sind nur die innerhalb des Berechnungszeitraums liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zu berücksichtigen (Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L).
- Bei **Änderungen der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit** sind nur die nach der Arbeitszeitänderung und innerhalb des Berechnungszeitraums liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis an allen Tagen bestanden hat, zu berücksichtigen (Satz 3 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L).

(2) Um zusätzlichen Meldeaufwand im Bezügezahlungsverfahren zu vermeiden, bestehen keine Bedenken, den Tagesdurchschnitt hier bei der Fünftageweche wie folgt zu ermitteln: Die Summe der berücksichtigungsfähigen unständigen Entgeltbestandteile, die in den dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden vollen Kalendermonaten des Ersatzberechnungszeitraums erarbeitet wurden, wird bei einem Ersatzberechnungszeitraum

- von einem vollen Kalendermonat mit $1/21,67$ (= 65 Arbeitstage x $1/3$) und
 - von zwei vollen Kalendermonaten mit $1/43,33$ (= 65 Arbeitstage x $2/3$)
- multipliziert. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln.

Beispiele:

Eine Beschäftigte, die zum 15. November 2006 eingestellt wurde und in der Fünftageweche arbeitet, ist durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert. Das Arbeitsverhältnis hat bei Beginn des für die Entgeltfortzahlung maßgeblichen Ereignisses weniger als drei Kalendermonate bestanden.

- a) *Tritt die Arbeitsunfähigkeit im **November oder Dezember 2006** ein, besteht kein Anspruch auf einen Tagesdurchschnitt, da das Arbeitsverhältnis vor dem für die Entgeltfortzahlung maßgebenden Ereignis noch keinen vollen Kalendermonat bestanden hat.*
- b) *Tritt die Arbeitsunfähigkeit im **Januar 2007** ein, ist Ersatzberechnungszeitraum der volle Kalendermonat Dezember 2006 (19 Arbeitstage). Der Tagesdurchschnitt für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Januar 2007 ergibt sich folglich, indem die Summe der zu berücksichtigenden unständigen Entgeltbestandteile, die im Kalendermonat Dezember 2006 erzielt wurden, pauschal mit $1/21,67$ multipliziert wird.*
- c) *Tritt die Arbeitsunfähigkeit im **Februar 2007** ein, bilden die Kalendermonate Dezember 2006 und Januar 2007 den Ersatzberechnungszeitraum (41 Arbeitstage). Der Tagesdurchschnitt für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Februar 2007 ergibt sich folglich, indem die Summe der zu berücksichtigenden unständigen Entgeltbestandteile, die in den Kalendermonaten Dezember 2006 und Januar 2007 erzielt wurden, pauschal mit $1/43,33$ multipliziert wird.*

d) **Kein Durchschnitt vom Durchschnitt (Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L)**

(1) Schon die bisherigen Regelungen in § 47 Abs. 2 Unterab. 2 BAT/BAT-O beziehungsweise § 48 Abs. 3 MTArb/MTArb-O ließen ausdrücklich nur Zulagen und Zuschläge in die Bemessungsgrundlage einfließen, so dass kein Aufschlag vom Aufschlag

zur Urlaubsvergütung/Urlaubslohn gezahlt wurde. Auch im neuen Recht ist der Tagesdurchschnitt selbst von der Bemessungsgrundlage für den neuen Tagesdurchschnitt ausgenommen. Dadurch soll ein "Jojo-Effekt" vermieden werden. Entsprechend dem Grundsatz des Entstehungsprinzips in Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L ist hier ebenfalls auf die im Berechnungszeitraum **erzielten** Tagesdurchschnitte abzustellen.

(2) Gemäß Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind Entgeltfortzahlungstatbestände, die während des Berechnungszeitraums bereits vorgelegen haben, in die Bemessungsgrundlage für den neuen Tagesdurchschnitt **nicht** einzubeziehen.

- Berechnungsweise bis 31. Oktober 2008:

Die Summe der im Teilmonat erzielten berücksichtigungsfähigen unständigen Entgeltbestandteile wird durch die tatsächlichen Arbeitstage des Teilmonats geteilt und mit den Soll-Arbeitstagen des gesamten Kalendermonats multipliziert. Die derart auf Basis einer Hochrechnung ermittelte fiktive Summe wird zu den Summen der vollen Kalendermonate des Berechnungszeitraums beziehungsweise Ersatzberechnungszeitraums hinzugezählt und bei der Fünftageweche pauschal mit 1/65 multipliziert. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln.

Beispiel:

Ein Beschäftigter, der in der Fünftageweche arbeitet, erhält - entsprechende Arbeitsleistung vorausgesetzt - einen Erschwerniszuschlag, der als Tagessatz in Höhe von 2,50 Euro je Arbeitstag gezahlt wird. Für die Kalendermonate Dezember 2006 bis Februar 2007 werden folgende unständige Entgeltbestandteile erarbeitet:

Kalendermonate	Arbeits-tage	Erzielte unständige Entgeltbestandteile
Dez. 2006	19	47,50 Euro
Jan. 2007	22	55,00 Euro
Feb. 2007	<u>20</u>	<u>50,00 Euro</u>
insgesamt	61	152,50 Euro

Der Tagesdurchschnitt für zehn Arbeitstage Erholungsurlaub im März 2007 beträgt somit 2,35 Euro/Arbeitstag (= 152,50 Euro x 1/65 [pauschal]). Für den Urlaub insgesamt stehen also 23,50 Euro (2,35 Euro x 10) zu, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TV-L mit dem Entgelt für den Monat Mai 2007 ausgezahlt werden.

Kalendermonate	Arbeits-tage	Erzielte unständige Entgeltbestandteile
März 2007	22	55,00 Euro (fiktiv) <u>Nebenrechnung:</u> <u>30,00 Euro x 22 Soll-Arbeitstage</u> 12 tatsächl. Arbeitstage 30,00 Euro für 12 tatsächliche Arbeitstage 23,50 Euro für 10 Arbeitstage Urlaub
Apr. 2007	19	47,50 Euro
Mai 2007	<u>20</u>	<u>50,00 Euro</u>
insgesamt	61	152,50 Euro

Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit im Juni 2007 sind für die Durchschnittsberechnung die vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegenden vollen Kalendermonate März, April und Mai 2007 zu berücksichtigen. Die 10 Arbeitstage

Urlaub sowie die dafür zustehenden 23,50 Euro sind in die Bemessungsgrundlage des neuen Tagesdurchschnitts für die Krankheit im Juni nicht einzubeziehen. Der zu berücksichtigende Betrag für den Kalendermonat März 2007 ergibt sich fiktiv aus dem Verhältnis des für die tatsächliche Arbeitsleistung erzielten Entgelts von 30,00 Euro für 12 Arbeitstage und den Soll-Arbeitstagen des gesamten Monats. Der Tagesdurchschnitt für die Entgeltfortzahlung im Juni 2007 beträgt somit **arbeitstäglich 2,35 Euro** (152,50 Euro x 1/65 [pauschal]).

In Fällen, in denen im Berechnungszeitraum nicht nur im Teilmonat, sondern über einen gesamten Kalendermonat Entgeltfortzahlung gewährt wurde, ist die Durchschnittsberechnung nach gleichem Prinzip auf Basis einer (fiktiven) Hochrechnung durchzuführen, hier allerdings nicht bezogen auf die Arbeitstage von einem Kalendermonat, sondern auf die des gesamten Berechnungszeitraumes.

- Berechnungsweise ab 1. November 2008:

Ab 1. November 2008 ist eine abweichende Berechnungsweise durchzuführen, da die bisherige Berechnungsweise u. U. zu einem überhöhten und damit ungerechtfertigten Tagesdurchschnitt als Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung führen kann. Hiernach ist nunmehr der Tagesdurchschnitt wie folgt zu ermitteln:

Die Summe der im Berechnungszeitraum - außerhalb von Urlaubs- oder Krankheitszeiten - tatsächlich erdienten berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile sind mit dem in Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L festgelegten Faktor (1/65 bei Fünftagewoche) pauschal zu multiplizieren.

Beispiel (wie oben):

Ein Beschäftigter, der in der Fünftagewoche arbeitet, erhält - entsprechende Arbeitsleistung vorausgesetzt - einen Erschwerniszuschlag, der als Tagessatz in Höhe von 2,50 Euro je Arbeitstag gezahlt wird. Für die Kalendermonate Dezember 2008 bis Februar 2009 werden folgende unständige Entgeltbestandteile erarbeitet:

Kalendermonate	Arbeits-tage	Erzielte unständige Entgeltbestandteile
Dez. 2008	19	47,50 Euro
Jan. 2009	21	52,50 Euro
Feb. 2009	<u>20</u>	<u>50,00 Euro</u>
insgesamt	60	150,00 Euro

Der Tagesdurchschnitt für zehn Arbeitstage Erholungsurlaub im März 2009 beträgt somit 2,31 Euro/Arbeitstag (= 150,00 Euro x 1/65 [pauschal]). Für den Urlaub insgesamt stehen also 23,10 Euro (2,31 Euro x 10) zu, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TV-L mit dem Entgelt für den Monat Mai 2009 ausgezahlt werden.

Kalendermonate	Arbeits-tage	Erzielte unständige Entgeltbestandteile
März 2009	12 (22 Soll-Arbeitstage minus 10 Urlaubstage)	30,00 Euro
Apr. 2009	20	50,00 Euro
Mai 2009	<u>19</u>	<u>47,50 Euro</u>
insgesamt	51	127,50 Euro

Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit im Juni 2009 sind für die Durchschnittsberechnung die vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegenden vollen Kalendermonate März, April und Mai 2009 zu berücksichtigen. Der zu

berücksichtigende Betrag für den Kalendermonat März 2009 ergibt sich aus den tatsächlich erzielten unständigen Entgeltbestandteilen; die 10 Arbeitstage Urlaub sowie die dafür zustehenden 23,10 Euro sind in die Bemessungsgrundlage des neuen Tagesdurchschnitts für die Krankheit im Juni nicht einzubeziehen. Der Tagesdurchschnitt für die Entgeltfortzahlung im Juni 2009 beträgt somit **arbeitstäglich 1,96 Euro** (127,50 Euro x 1/65 [pauschal]).

e) **Entgeltfortzahlung im Zeitraum November 2006 bis Dezember 2006 bei Bestandsfällen**

Für die Berechnung des Tagesdurchschnitts im Zeitraum November bis Dezember 2006 bei den von § 1 Abs. 1 TVÜ erfassten Beschäftigten, die am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet wurden, sind ausführliche Hinweise in Nr. 15.1 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder (Rundschreiben vom 19. September 2006) gegeben worden. Hierauf wird verwiesen.

f) **Dynamisierung**

(1) Der Tagesdurchschnitt nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen, die während des Berechnungszeitraums oder während des Ereignisses der Entgeltfortzahlung eintreten, nach Maßgabe der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L teil. Nach einer allgemeinen Entgeltanpassung sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um **90 v.H. des Vomhundertsatzes** für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

Beispiel:

Am 1. Mai 2008 wird im Tarifgebiet Ost eine allgemeine Entgeltanpassung um 2,9 v.H. wirksam. Ein Beschäftigter nimmt Erholungsurlaub im Juni 2008. In den drei vorhergehenden vollen Kalendermonaten März bis Mai 2008 sind unständige Entgeltbestandteile in folgender Höhe erzielt worden:

März 2008	100,00 Euro
April 2008	80,00 Euro
Mai 2008	60,00 Euro

Die vor der allgemeinen Entgeltanpassung, also in den Monaten März und April 2008 erzielten unständigen Entgeltbestandteile sind nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L um 90 v.H. des Anpassungssatzes, hier also um (2,9 v.H. x 0,90 =) 2,61 v.H. zu erhöhen. Es ergeben sich dann folgende Werte:

März 2008	102,61 Euro
April 2008	82,09 Euro
Mai 2008 (unverändert)	<u>60,00 Euro</u>
	244,70 Euro

Der Tagesdurchschnitt für den Erholungsurlaub im Juni 2008 beträgt somit 3,76 Euro/Arbeitstag (= 244,70 Euro x 1/65).

(2) Zu den allgemeinen Entgeltanpassungen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L gehören auch Anpassungen des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost. Die Erhöhung des Bemessungssatzes von 92,5 v.H. auf 100 v.H. am 1. Januar 2008 für die unteren Einkommensgruppen entspricht einer Steigerung von 8,11 v.H. Die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile vor der Bemessungssatzanhebung sind somit am 1. Januar 2008 um (8,11 v.H. x 0,90 =) 7,30 v.H. zu erhöhen.

21.3.2 Ausgenommene Bezüge (§ 21 Satz 3 TV-L)

Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung sind:

- Zusätzlich für **Mehrarbeit** gezahlte Entgelte.
- Zusätzlich für **Überstunden** gezahlte Entgelte (Stundenentgelte für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden). Das gilt **nicht** für Überstundenentgelte in Form von **Monatspauschalen** (diese fallen als "in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile" unter Satz 1 des § 21 TV-L). Nicht ausgenommen sind auch Überstundenentgelte für Zeiten der **Inanspruchnahme aus der Rufbereitschaft**. Die Ausnahme erfasst ferner nicht die Entgelte für Mehrarbeits- oder Überstunden, die bei der Dienstplanaufstellung fest in den Dienstplan eingebaut worden sind (regelmäßige Mehrarbeits- oder Überstunden).
- **Leistungsentgelte**. Ausgenommen sind sowohl die monatlich gezahlten Leistungszulagen als auch die einmalig gezahlten Leistungsprämien. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein außertarifliches oder tarifliches Leistungsentgelt handelt.
- **Jahressonderzahlungen**.
- **Besondere Zahlungen nach § 23 TV-L:**
 - Vermögenswirksame Leistungen (§ 23 Abs. 1 TV-L); die vermögenswirksame Leistung wird aber neben der Entgeltfortzahlung geleistet,
 - Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L),
 - Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L) und
 - Reise- und Umzugskosten (§ 23 Abs. 4 TV-L).

22. Zu § 22 TV-L - Entgelt im Krankheitsfall

22.1 Definition

Der in § 22 sowie an anderen Stellen des neuen Tarifrechts verwendete Begriff des "Entgelts im Krankheitsfall" erfasst als Oberbegriff sowohl die Entgeltfortzahlung (§ 22 Abs. 1 TV-L) als auch den Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 und 3 TV-L).

22.2 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 22 Abs. 1 TV-L)

(1) Die neue Regelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 Abs. 1 TV-L ist - mit Ausnahme der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L - gegenüber der bisherigen Regelung zur sechswöchigen Entgeltfortzahlung nach § 37 BAT/BAT-O beziehungsweise § 42 MTArb/MTArb-O inhaltlich unverändert. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen an die Formulierungen des § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz vorgenommen; zum Teil wurde auch auf die deklaratorische Wiederholung zwingender gesetzlicher Vorschriften verzichtet.

(2) Der **Anspruch auf Entgeltfortzahlung** besteht für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich für alle Beschäftigten nunmehr einheitlich bis zur Dauer von sechs Wochen. Eine Ausnahme hiervon gilt nach § 13 TVÜ-Länder lediglich im Tarifgebiet West; auf Hinweise hierzu wird deshalb verzichtet.

(3) Welche Sachverhalte fiktiv als **Arbeitsunfähigkeit** infolge Krankheit und damit als **unverschuldete Arbeitsunfähigkeit** gelten, ergibt sich nunmehr unmittelbar aus dem

Entgeltfortzahlungsgesetz. Eine Entgeltfortzahlung scheidet aus, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist (Protokollerklärung zu § 22 Abs. 1 Satz 1 TV-L). Bei Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sowie infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs ist § 3 Abs. 2 beziehungsweise § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz zu beachten. Ebenfalls unmittelbar aus dem Gesetz ergeben sich die Regelungen bei **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** (§ 8 Entgeltfortzahlungsgesetz).

(4) Auch bei **Wiederholungserkrankungen** kommen die gesetzlichen Regelungen zum Tragen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT/BAT-O beziehungsweise § 42 Abs. 2 Unterabs. 2 MTArb/MTArb-O hat sich dadurch nicht ergeben; in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz gilt hier Folgendes: Wird die/der Beschäftigte infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert sie/er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 Abs. 1 Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen dann nicht, wenn

- sie/er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

(5) Die vierwöchige **Wartezeit** gemäß § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz, nach der der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Neubegründung des Arbeitsverhältnisses erstmals entsteht, findet unverändert **keine Anwendung**.

(6) Die Höhe des fortzuzahlenden Entgelts richtet sich nach der allgemein geltenden Regelung über die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TV-L.

22.3 Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 und 3 TV-L)

22.3.1 Grundsätzliches

(1) Die neue Regelung zum **Krankengeldzuschuss** nach § 22 Abs. 2 TV-L entspricht hinsichtlich der Höhe des Krankengeldzuschusses inhaltlich der bisherigen Regelung nach § 37 Abs. 8 und 9 BAT/BAT-O beziehungsweise § 42 Abs. 8 und 9 MTArb/MTArb-O.

(2) **Anspruch auf Krankengeldzuschuss** besteht unverändert nur für die Zeit, für die Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden. Der Zahlung des gesetzlichen Krankengeldes gleichgestellt sind folgende Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung:

- Übergangsgeld nach §§ 20 ff. SGB VI,
- Verletztengeld nach §§ 45 ff. SGB VII und
- Versorgungskrankengeld nach §§ 16 ff. Bundesversorgungsgesetz.

(3) Der Anspruch auf Krankengeld entsteht ab Beginn einer stationären Maßnahme der Krankenkasse beziehungsweise von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der ärztlichen Arbeitsunfähigkeit folgt (§ 46 SGB V). Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldes ist, dass die/der Versicherte die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung pünktlich ihrer/seiner Krankenkasse nachweist; die Frist hierzu beträgt eine Woche (§ 49 Nr. 5 SGB V).

(4) Im Falle einer **Wiederholungserkrankung**, bei der ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber nicht mehr besteht, werden das gesetzliche Krankengeld und der tarifliche Krankengeldzuschuss daher erst ab dem Folgetag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gezahlt (so genannter Wartetag). Zur Vermeidung von finanziellen Einbußen ist es daher im Fall von Wiederholungserkrankungen erforderlich, die ärztliche Bescheinigung bereits am ersten Erkrankungstag einzuholen und unverzüglich der Krankenkasse und dem Arbeitgeber vorzulegen.

22.3.2 Höhe des Krankengeldzuschusses

(1) Die Höhe des Krankengeldzuschusses bemisst sich - wie bisher - nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 1 TV-L).

(2) Das maßgebliche **Nettoentgelt** ist dabei auf Basis des Entgelts nach § 21 TV-L, also ohne die in § 21 Satz 3 TV-L aufgeführten Entgeltbestandteile, zu ermitteln. Das dort definierte Bruttoentgelt wird um die gesetzlichen Abzüge, die im konkreten Einzelfall anfallen würden, vermindert (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 TV-L). Dabei sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel Steuerklasse, Freibeträge, Kirchensteuersatz, individueller Krankenkassenbeitrag, Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 v.H. in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vom 15. Dezember 2004 [BGBl. I S. 3445], Beitragszuschlag von 0,25 v.H. für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG - vom 15. Dezember 2004 [BGBl. I S. 3448], steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der betrieblichen Altersversorgung bei der VBL).

(3) **Gesetzliche Abzüge** sind:

- **Steuern**
(Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer),
- **Sozialversicherungsbeiträge**
(Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich des Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung und des Beitragszuschlags zur Pflegeversicherung)

(4) Der **Eigenanteil zur betrieblichen Altersversorgung** bei der VBL ist als **tariflicher** Abzug hingegen **nicht zu berücksichtigen**, obgleich die Beschäftigten diesen Eigenanteil auch in Zeiträumen mit Anspruch auf Krankengeldzuschuss tatsächlich zu entrichten haben (vgl. Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 der VBL-Satzung). Bei dem im Rahmen der Bemessung der Höhe des Krankengeldzuschusses zu berücksichtigenden Nettoentgelt handelt es sich also - wie bisher - um eine fiktive Rechengröße.

(5) Unter den "**tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers**" werden - ebenso wie bisher bei § 37 Abs. 8 BAT/BAT-O oder § 42 Abs. 8 MTArb/MTArb-O - das festgesetzte Bruttokrankengeld beziehungsweise die festgesetzten entsprechenden gesetzlichen Bruttoleistungen vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung verstanden.

(6) Dabei ist zu beachten, dass die Berechnung des Krankengeldzuschusses generell auf **kalendertäglicher** Basis erfolgt. Während das **gesetzliche Krankengeld** aber stets pauschaliert auf Basis von **30 Kalendertagen** ermittelt wird, wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte **Entgelt im Sinne des § 21 TV-L** (Nettoentgelt) kalendertäglich **spitz** je nach Anzahl der tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Kalendermonats berechnet (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

Beispiel:

Eine Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt von 1.850 Euro kommt wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit in der Zeit vom 10. März 2007 bis zum 7. Mai 2007 nicht zur Arbeit.

Die sechswöchige Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 TV-L endet am 20. April 2007 (42. Kalendertag). Der im Anschluss in der Zeit vom 21. April 2007 bis zum 7. Mai 2007 zu zahlende Krankengeldzuschuss berechnet sich wie folgt: Das Brutto-Entgelt beträgt 1.850 Euro/Monat, nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.100 Euro/Monat.

a) April 2007 (30 Kalendertage):

Nettoentgelt: 36,67 Euro/Kalendertag (= 1.100 Euro/Monat : 30 Kalendertage)
 Krankengeld: 33,33 Euro/Kalendertag (= 1.000 Euro/Monat : 30 Kalendertage)
 Differenz: 3,34 Euro/Kalendertag

Das nach § 21 TV-L zu zahlende Nettoentgelt ist höher als das zustehende Krankengeld (vor Abzug der Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Im April 2007 ist somit ein Krankengeldzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zu zahlen. Für den Zeitraum 21. bis 30. April 2007 (10 Kalendertage) beträgt der Krankengeldzuschuss 33,40 Euro (3,34 Euro x 10).

b) Mai 2007 (31 Kalendertage):

Nettoentgelt: 35,48 Euro/Kalendertag (=1.100 Euro/Monat : 31 Kalendertage)
 Krankengeld: 33,33 Euro/Kalendertag (=1.000 Euro/Monat : 30 Kalendertage)
 Differenz: 2,15 Euro/Kalendertag

Das nach § 21 TV-L zu zahlende Nettoentgelt ist höher als das zustehende Krankengeld (vor Abzug der Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Im Mai 2007 ist somit ein Krankengeldzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zu zahlen. Für den Zeitraum 1. bis 7. Mai 2007 (7 Kalendertage) beträgt der Krankengeldzuschuss 15,05 Euro (2,15 Euro x 7).

Nicht gesetzlich krankenversicherte Beschäftigtea) **Krankengeld**

Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung **versicherungsfrei** oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung **befreit** sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden (§ 22 Abs. 2 Satz 3 TV-L). Vielfach wird dies das gesetzlich mögliche Höchstkrankengeld sein. Der Krankengeldhöchstsatz beträgt 70 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V (für 2008: 70 v. H. von 3.600 Euro = 2.520 Euro monatlich: 30 Kalendertage = 84 Euro kalendertäglich).

b) **Nettoentgelt**

(1) Bei **freiwillig Krankenversicherten** ist an Stelle der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich der Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V beziehungsweise zur Pflegeversicherung nach § 61 SGB XI zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 zweiter Teilsatz TV-L).

(2) **Privat Krankenversicherte** werden vom Wortlaut der vorstehenden Regelung ausdrücklich nicht erfasst. Daher sind dort als Sozialversicherungsbeiträge nur die tatsächlichen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, also die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen **Renten- und Arbeitslosenversicherung**. Haben von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Arbeitnehmer auf gesetzlicher Grundlage Versicherungsbeiträge zu einer privaten Rentenversicherung aufzubringen, handelt es sich ebenfalls um gesetzliche Abzüge vom Bruttolohn im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 TV-L (vgl. BAG vom 5. November 2003 - 5 AZR 682/02 -); es bestehen keine Bedenken, bei Beiträgen zu berufsständischen Versorgungswerken entsprechend zu verfahren. Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden hingegen nicht berücksichtigt. Hintergrund für diese Differenzierung ist, dass freiwillig Krankenversicherte während der Arbeitsunfähigkeit beitragsfrei versichert sind, während privat Krankenversicherte weiterhin ihre Versicherungsbeiträge entrichten müssen.

22.3.3 Zahlungsdauer

(1) Die **Dauer der Zahlung des Krankengeldzuschusses** gemäß § 22 Abs. 3 TV-L ist weiterhin abhängig von der Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TV-L); allerdings wurde der Höchstbezugszeitraum bis zur 39. Woche verlängert. Die Zahlung erfolgt erst nach Ablauf des Zeitraums der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 22 Abs. 1 TV-L. Bei einer Beschäftigungszeit **von einem Jahr** wird der Krankengeldzuschuss bis zum Ende der **13. Woche** und bei einer Beschäftigungszeit **von drei Jahren** bis zum Ende der **39. Woche** der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

(2) Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 TV-L kann **innerhalb eines Kalenderjahres** das Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 Abs. 1 und 2 TV-L, also die Entgeltfortzahlung und der Krankengeldzuschuss, **insgesamt längstens für 13 beziehungsweise** - bei mehr als 3 Jahren Beschäftigungszeit - für **39 Wochen** bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 22 Abs. 1 TV-L.

(3) In die Höchstbezugszeiträume für den Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 3 TV-L sind damit unverändert die Zeiträume der vorgehenden Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 Abs. 1 TV-L einzurechnen. Maßgeblich für die Zahlungsdauer bleibt die Beschäftigungszeit, die **im Laufe** der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit **vollendet wird** (§ 22 Abs. 3 Satz 2 TV-L), so dass sich die Zahlungsdauer des Krankengeldzuschusses während der Arbeitsunfähigkeit noch erweitern kann. Beschäftigte mit einer Beschäftigungszeit von bis zu einem Jahr haben - wie bisher - keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter, dessen Arbeitsverhältnis am 1. März 2001 begründet worden ist, tritt wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit am 2. Januar 2007 den Dienst nicht an. Nach § 22 Abs. 1 TV-L besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 2. Januar 2007 bis 12. Februar 2007 (42 Kalendertage = sechs Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums der Entgeltfortzahlung erhält der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber ab dem 13. Februar 2007 einen Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 TV-L. Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, also längstens bis zum 1. Oktober 2007 (273. Kalendertag).

(4) Die am 31. Oktober 2006 arbeitsunfähig erkrankten Beschäftigten wachsen in die verlängerte Zahlungsdauer für den Krankengeldzuschuss von bis zu 39 Wochen hinein, soweit die Zahlungsdauer für den Krankengeldzuschuss nach der neuen Regelung des § 22 Abs. 2 und 3 TV-L seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit noch nicht abgelaufen ist. Bei Beschäftigten, die vor dem 1. November 2006 den 182. Tag (= Ende der 26. Woche) bereits erreicht hatten, so dass ihr Anspruch auf Krankenbezüge nach bisherigem Recht (§ 37 BAT/BAT-O oder § 71 BAT beziehungsweise § 42 MTArb/MTArb-O) bereits erschöpft war, lebt der Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 TV-L gegebenenfalls ab 1. November 2006 wieder auf. Bei der Fristberechnung nach § 22 Abs. 3 TV-L sind aber die Tage nach Ablauf des 182. Tags bis zum In-Kraft-Treten der neuen Regelung am 1. November 2006 mitzuzählen; dabei ist unerheblich, dass für diesen Zeitraum kein Krankengeldzuschuss gezahlt wurde. Die Zahlung des Krankengeldzuschusses erfolgt somit auch in diesen Fällen längstens bis zum 273. Tag (= Ende der 39. Woche) seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit.

Beispiel 2:

Ein Beschäftigter, dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 2001 begründet worden ist, hat wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit vom 13. April 2006 bis zum 24. Mai 2006 Entgeltfortzahlung und anschließend vom 25. Mai bis zum 11. Oktober 2006 Krankengeldzuschuss erhalten. Insgesamt wurden also 26 Wochen (= 182 Kalendertage) Krankenbezüge gezahlt. Seit dem 12. Oktober 2006 bezieht er nur noch das gesetzliche Krankengeld von seiner Krankenkasse. Sofern die Arbeitsunfähigkeit über den 31. Oktober 2006 ununterbrochen fort dauert, wird der Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 und 3 TV-L ab dem 1. November 2006 längstens bis zum 11. Januar 2007 (= 273. Kalendertag - Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Erkrankung) gezahlt.

22.3.4 Abweichungen vom bisherigen Tarifrecht

Mangels Ausnahmeregelungen im § 22 TV-L ergeben sich ferner folgende Abweichungen vom bisherigen Tarifrecht:

- Maßnahmen zur **Vorsorge- und Rehabilitation** sind in vollem Umfang auf die Fristen für den Bezug des Krankengeldzuschusses anzurechnen (vgl. früher § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT/BAT-O oder § 42 Abs. 4 Unterabs. 3 MTArb/MTArb-O),
- die **bisherigen Ausschlüsse** für den Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 37 Abs. 3 Buchst. a bis c BAT/BAT-O beziehungsweise § 42 Abs. 3 Buchst. a bis c MTArb/MTArb-O wurden nicht übernommen und
- der TV-L enthält für Arbeitsunfähigkeit, die durch einen **Arbeitsunfall** oder eine **Berufskrankheit** verursacht worden ist, keinen verlängerten Höchstbezugszeitraum (vgl. früher § 37 Abs. 6 BAT/BAT-O oder § 42 Abs. 6 MTArb/MTArb-O).

22.4 Ende der Zahlung des Entgelts im Krankheitsfall (§ 22 Abs. 4 TV-L)

(1) Die Entgeltfortzahlung sowie die Zahlung des Krankengeldzuschusses enden mit dem Zeitpunkt des (rechtlichen) Endes des Arbeitsverhältnisses, soweit sich aus § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz nicht etwas anderes ergibt (§ 22 Abs. 4 Satz 1 TV-L). Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz wird der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt.

(2) Im Übrigen entspricht § 22 Abs. 4 TV-L weitgehend § 37 Abs. 7 BAT/BAT-O beziehungsweise § 42 Abs. 7 MTArb/MTArb-O. Die bisherigen Regelungen zum Ende der

Zahlung des Entgelts im Krankheitsfall bei Rentengewährung sowie zur Rückforderung von Überzahlungen wurden übernommen.

22.5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Die vormalig in § 37a BAT/BAT-O beziehungsweise § 42a MTArb/MTArb-O geregelten Anzeige- und Nachweispflichten im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit ergeben sich jetzt unmittelbar aus § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) Danach ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als **drei Kalendertage**, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der **Arbeitgeber ist berechtigt**, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung **früher zu verlangen**. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im **Ausland** auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

22.6 Forderungsübergang bei Dritthaftung

Auch auf die früher in § 38 BAT/BAT-O beziehungsweise § 43 MTArb/MTArb-O enthaltene Wiederholung der gesetzlichen Vorschriften zum Forderungsübergang bei Dritthaftung (§§ 6, 7 Entgeltfortzahlungsgesetz) ist im TV-L verzichtet worden. Die gesetzlichen Vorschriften gelten nunmehr unmittelbar.

23. Zu § 23 TV-L - Besondere Zahlungen

§ 23 TV-L enthält Regelungen zum Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (§ 23 Abs. 1 TV-L), Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L), Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L) und Reise- und Umzugskosten (§ 23 Abs. 4 TV-L).

23.1 Vermögenswirksame Leistungen (§ 23 Abs. 1 TV-L)

(1) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gemäß § 23 Abs. 1 TV-L setzt ein voraussichtlich mindestens sechs Monate dauerndes Arbeitsverhältnis sowie einen Anspruch auf Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss für den Bezugsmonat voraus. Die vermögenswirksame Leistung ist dann neben dem Tabellenentgelt, neben der Entgeltfortzahlung oder neben dem Krankengeldzuschuss zu zahlen. Die Aussage in § 23 Abs. 1 Satz 5 TV-L, dass die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses ist für diejenigen Zeiten, für die Krankengeld zusteht, ist deshalb so zu verstehen, dass die vermögenswirksame Leistung bei der Ermittlung des Krankengeldzuschusses zwar außer Betracht zu lassen ist, dass sie der/dem Beschäftigten jedoch nicht verloren geht, sondern neben dem Krankengeldzuschuss zu zahlen ist.

Ein Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen besteht auch für solche Kalendermonate, in denen die/der Beschäftigte deshalb keinen Krankengeldzuschuss erhält, weil das Krankengeld der Krankenkasse höher ist als das Nettoentgelt nach § 21 TV-L. Im

Übrigen richtet sich der Anspruch nach dem Vermögensbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die nach dem Vermögensbildungsgesetz erforderlichen Angaben schriftlich mitteilen. Der Anspruch entsteht dann frühestens für den Kalendermonat, in dem diese Mitteilung eingeht sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Bei Eingang der Mitteilung im Monat Januar kann daher ein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen für die Monate November und Dezember des Vorjahres nicht mehr entstehen.

(3) Zur Höhe der vermögenswirksamen Leistungen bestimmt § 23 Abs. 1 Satz 2 TV-L, dass sie für Vollbeschäftigte für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro beträgt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine monatliche Zahlung handelt. Zum anderen ergibt sich aus Satz 2, dass der volle Betrag nur bei einem vollen Monat mit Bezügen nach Satz 4 zusteht. Nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen steht deshalb in den Fällen des § 24 Abs. 3 TV-L (z. B. bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats oder bei Gewährung von Sonderurlaub ohne Bezüge in einem Teil des Kalendermonats) der Monatsbetrag nur anteilig zusteht.

Teilzeitbeschäftigten steht der Anspruch anteilig zu (vgl. § 24 Abs. 2 TV-L). Die vermögenswirksame Leistung ist - wie schon im früheren Recht - kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

23.2 Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L)

Der Anspruch auf Zahlung eines Jubiläumsgeldes entsteht nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 beziehungsweise 40 Jahren. Nach 25 Jahren werden 350 Euro und nach 40 Jahren 500 Euro gezahlt. Die Beträge sind für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte identisch, eine zeitanteilige Kürzung erfolgt nicht (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2 TV-L). Zudem wird für das Jubiläumsgeld die nach bisherigem Recht errechnete Dienstzeit, Beschäftigungszeit und Jubiläumszeit nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 TVÜ-Länder als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 TV-L anerkannt.

23.3 Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L)

(1) Im Falle des Todes einer/s Beschäftigten, deren/dessen Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, besteht nach § 23 Abs. 3 TV-L ein Anspruch der engsten Angehörigen auf Sterbegeld. Das sind Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder die leiblichen oder adoptierten Kinder, nicht jedoch - wie früher - sonstige Personen. Die Berechtigten erhalten eine Zahlung in Höhe des Tabellenentgelts des/der Verstorbenen für die restlichen Tage des Sterbemonats und zwei weitere Monate; die beiden vollen Monatstabellenentgelte sollen in einer Summe gezahlt werden.

(2) Der Tarifvertrag bestimmt keine Rangfolge der Berechtigten, es handelt sich um eine Gesamtgläubigerschaft im Sinne des § 428 BGB. Dementsprechend bringt die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten den Anspruch aller übrigen potentiell Berechtigten zum Erlöschen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz TV-L). Außerdem wird der Anspruch auch durch die Zahlung des Arbeitgebers auf das Gehaltskonto der/des Verstorbenen erfüllt (§ 23 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz TV-L). Sind bereits Entgelte überwiesen, erfolgt eine Verrechnung.

23.4 Reise- und Umzugskosten (§ 23 Abs. 4 TV-L)

Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden weiterhin die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

24. Zu § 24 TV-L - Berechnung und Auszahlung des Entgelts

24.1 Bemessungszeitraum (§ 24 Abs. 1 Satz 1 TV-L)

(1) Dem § 24 TV-L liegt der neue Entgeltbegriff des TV-L zugrunde. Dieser umfasst das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und sonstige Entgeltbestandteile, also **laufende** Zahlungen des Arbeitgebers.

(2) **Bemessungszeitraum** für das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und die sonstigen Entgeltbestandteile bleibt der **Kalendermonat**. Etwas anderes gilt nur, soweit tarifvertraglich ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist (zum Beispiel bei den Zeitzuschlägen nach § 8 Abs. 1 TV-L oder der Wechselschicht-/Schichtzulage bei nicht ständiger Wechselschichtarbeit oder Schichtarbeit nach § 8 Abs. 5 Satz 2 beziehungsweise Abs. 6 Satz 2 TV-L).

24.2 Auszahlung des Entgelts (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3)

(1) Die/Der Beschäftigte ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber für die Auszahlung des Entgelts ein Konto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu benennen. Es ist nicht erforderlich, dass die/der Beschäftigte zugleich Inhaberin/Inhaber dieses Kontos ist. So kann beispielsweise auch das Konto einer/eines Dritten benannt werden (zum Beispiel Ehegattin/Ehegatte).

(2) Fällt der Zahltag auf einen **Samstag** oder auf einen **Wochenfeiertag**, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen **Sonntag**, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag (§ 24 Abs. 1 Satz 3 TV-L).

(3) Die Entgeltzahlung erfolgt rechtzeitig, wenn die Wertstellung auf dem von der/dem Beschäftigten benannten Konto bis zum Ablauf des Zahltages stattfindet.

24.3 Berechnung und Auszahlung unständiger Entgeltbestandteile (§ 24 Absatz 1 Satz 4)

Für die Auszahlung von Entgeltbestandteilen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind (sog. unständige Entgeltbestandteile wie zum Beispiel Zeitzuschläge in Stundensätzen oder Erschwerniszuschläge in Tagessätzen), sowie für den Tagesdurchschnitt nach § 21 Satz 2 TV-L enthält der TV-L eine spezielle Vorschrift (§ 24 Abs. 1 Satz 4 TV-L). Dabei handelt es sich - im **Unterschied zur früheren Bemessungsregelung** nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 5 BAT/BAT-O oder § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5 MTArb/MTArb-O (so genannte Vormonatsregelung) - um eine **Fälligkeitsregelung**. Danach werden unständige Entgeltbestandteile, deren Anspruch dem Grunde nach bereits mit der Arbeitsleistung entstanden ist, erst am **Zahltag des übernächsten Kalendermonats**, der auf ihre Entstehung folgt, **fällig**. Berechnungsgrundlage bleiben hier aber die Verhältnisse des Vormonats, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Neben der Bemessung des Umfangs der erbrachten Arbeitsleistung (zum Beispiel Anzahl der geleisteten zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden) gilt

dies auch für die Berechnung der Entgelthöhe (zum Beispiel bei allgemeiner Erhöhung der Entgeltsätze oder individueller Höhergruppierung beziehungsweise Stufenaufstieg).

Beispiel:

Eine Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9 leistet fünf Überstunden. Im Zahlmonat, zwei Kalendermonate nach dem Erbringen der Arbeitsleistung, ist die Beschäftigte in die Entgeltgruppe 10 höhergruppiert worden. Die Zeitzuschläge für die fünf Überstunden sind auf Basis der Verhältnisse des Vormonats zu berechnen. Maßgeblich für die Höhe des Zeitzuschlags für Überstunden ist somit das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 9 in Stufe 3 und ein Überstundenzeitzuschlag von 30 v.H. (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 4 TV-L).

24.4 Entgelt Teilzeitbeschäftigter (§ 24 Abs. 2 TV-L)

Die Berechnung des Entgelts von Teilzeitbeschäftigten erfolgt zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Dieser Grundsatz gilt für das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und die sonstigen Entgeltbestandteile, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die zeitanteilige Umrechnung hat dabei für jeden Entgeltbestandteil **einzeln** zu erfolgen (vgl. § 24 Abs. 4 Satz 3 TV-L).

24.5 Teilmonatsbeträge (§ 24 Abs. 3 TV-L)

Die Regelung des § 24 Abs. 3 TV-L entspricht inhaltlich § 36 Abs. 2 BAT/BAT-O. Sie bestimmt die Zahlungsweise nur für die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile. Sofern der Entgeltanspruch hier nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, werden die Teilmonatsbeträge gezahlt, die auf den Anspruchszeitraum entfallen. Dabei erfolgt die Berechnung **grundsätzlich kalendertäglich**.

24.5.1 Kürzung für ganze Kalendertage (§ 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L)

(1) Soweit der Entgeltanspruch für **ganze Kalendertage** entfällt, wird das anteilige Entgelt ermittelt, indem das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) und die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch die **Zahl der tatsächlichen Kalendertage** des jeweiligen Kalendermonats geteilt und mit der Zahl der Anspruchstage vervielfältigt wird (§ 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L). Die Berechnung hat dabei für jeden Entgeltbestandteil **einzeln** zu erfolgen (vgl. § 24 Abs. 4 Satz 3 TV-L).

Beispiele:

1. *Neueinstellung am 8. Februar 2007. Anspruch auf 21/28 des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.*
2. *Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts ab 16. März 2007. Anspruch auf 15/31 des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.*

(2) Die Berechnung für Teilmonate erfolgt, soweit kein Fall des § 24 Abs. 3 Satz 2 TV-L vorliegt, auf kalendertäglicher Basis. Die bisherige Regelung nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b MTArb/MTArb-O, die eine arbeitstägliche Berechnung vorsah, wurde nicht übernommen.

24.5.2 Kürzung für einzelne Arbeitsstunden (§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 TV-L)

Besteht der Entgeltanspruch nur für **einen Teil eines Kalendertags**, wird das auf eine Stunde entfallende anteilige Entgelt ermittelt, indem die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das **4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** nach § 6 Abs. 1 TV-L beziehungsweise der entsprechenden Sonderregelungen hierzu geteilt wird (§ 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 TV-L).

Beispiel:

Bei einem Beschäftigten in der Entgeltgruppe 9 Stufe 2 mit einem monatlichen Tabellenentgelt von 2.118 Euro und einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ist der Entgeltanspruch wegen unerlaubten Fernbleibens von der Arbeit an einem Kalendertag für drei Stunden zu kürzen. Auf Basis des individuellen Stundenentgelts von 12,18 Euro (2.118 Euro: 173,92 Stunden [= 40 Stunden x 4,348]) ergibt sich für drei Fehlstunden somit ein Kürzungsbetrag von 36,54 Euro.

24.6. Rundungsvorschrift (§ 24 Abs. 4 TV-L)

§ 24 Abs. 4 TV-L entspricht dem bisherigen Tarifrecht und schreibt die allgemeinübliche Rundung vor, wenn sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents ergibt. Lediglich zur Klarstellung wurden ergänzend die Sätze 2 und 3 angefügt. Danach sind auch **Zwischenrechnungen jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen** beziehungsweise ist **jeder Entgeltbestandteil einzeln zu runden**.

24.7 Wegfall der Voraussetzungen für eine Zulage (§ 24 Abs. 5 TV-L)

§ 24 Abs. 5 TV-L stellt klar, dass auch bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage im Laufe eines Kalendermonats nur der Teil der Zulage gezahlt wird, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT. Die Hinweise zu Ziffer 24.5.1 gelten entsprechend.

24.8 Pauschalierung von Entgeltbestandteilen (§ 24 Abs. 6 TV-L)

§ 24 Abs. 6 TV-L eröffnet die Möglichkeit zur einzelvertraglichen Vereinbarung einer Pauschalierung von Entgeltbestandteilen, die neben dem Tabellenentgelt zustehen. Die in dem Klammerzusatz genannten Entgeltbestandteile stellen keine abschließende Aufzählung dar.

25. Zu § 25 TV-L - Betriebliche Altersversorgung

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002 gilt auch im Rahmen des TV-L fort (vgl. Anlage 1 Teil C Nr. 6 zum TVÜ-Länder).